Über das Aussonderungsrecht bei den mit Aktiengesellschaften verbundenen wirtschaftlich aber nicht juristisch selbständigen Unterstützungskassen im Konkurse der Gesellschaft

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

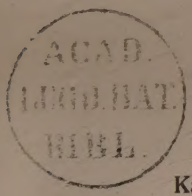

vorgelegt von

Rudolf Bödiker

Kammergerichtsreferendar aus Berlin.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Fischer.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

I. Die mit gewerblichen Unternehmungen verbundenen Unterstützungskassen überhaupt 1
II. Verschiedene Organisationsarten in bezug auf die Selbständigkeit der Kasse 1
1. Juristische und wirtschaftliche Selbständigkeit.
2. Juristische aber nicht wirtschaftliche Selbständigkeit.
3. Weder juristische noch wirtschaftliche Selbständigkeit.
III. Die Wirkung des Konkurses des Hauptunternehmens auf derartig organisierte Kassen 2

Abhandlung.

Wirtschaftlich aber nicht juristisch selbständige Kassen. Wirkung des Konkurses des Hauptunternehmens auf diese Kassen.

Erster Teil.

Allgemeines.

I. Charakteristik der wirtschaftlich aber nicht juristisch selbständigen Kassen 4
A. Gründungshergang, Statuten usw.
B. Bildung des Kapitals der Kassen.
1. Überweisungen seitens der Aktiengesellschaft.
2. Zuwendungen Dritter.
3. Beiträge der Unterstützungsberechtigten.
4. Zinsen.
II. Übersicht über den Gang der Abhandlung 5

Zweiter Teil.

Das durch Überweisungen der Aktiengesellschaft entstandene Kapital.

1. Abschnitt.

Wem gehört dieses Kapital, d. h. wer ist sein Rechtsträger? . 7

Seite

1. Titel.

Der Unterstützungszweck? Bildet das Kapital eine selbständige Vermögensmasse mit eigener Rechtssubjektivität?

A. Wer ist überhaupt Träger des subjektiven Rechts? 7
I. Das Willenssubjekt als Rechtsträger? 8
II. Der Zweck als alleiniger Rechtsträger! 9
a) Subjektgetragene Zwecke 11
Zwecksubjekte sind:
aa) Die Einzelperson.
bb) Die Verbandsperson.
b) Subjektlose Zwecke 12
aa) Arten.
α) Zwecke, die ein Subjekt hatten.
β) Zwecke, die ein Subjekt haben werden.
bb) Entstehungsgrund.
α) Spezieller Staatswille (Verwaltungsakt).
β) Gesetzliche Normierung.
B. Ist der „Unterstützungszweck" staatlich als subjektloser anerkannt? 15
I. Kraft Verwaltungsaktes? (als Stiftung?)
II. Kraft Gesetzes? (§ 1914 BGB.?)

2. Titel.

Die Pensionskasse als „automatisch" entstandene korporative Verbandsperson? 17

3. Titel.

Die Arbeiter und Angestellten?

A. Als Gesellschaft? 18
B. Als nichtrechtsfähiger Verein? 18

4. Titel.

Die Aktiengesellschaft! 19

2. Abschnitt.

Gehört das Kapital zur Konkursmasse? 19

1. Kapitel.

Gehört das Kapital der Aktiengesellschaft im Sinne von § 43 KO.? 19
A. Materiell-wirtschaftliches Vermögen 20
B. Formell-juristisches Vermögen 20

2. Kapitel.

Unterliegt das Kapital dem Zugriff ihm fremder Gläubiger? . 21

Seite

1. Titel.

Das Kapital als Sondervermögen. — Wirkung dieser Eigenschaft.

A. Begriff und Wesen des Sondervermögens 21
B. Kein selbständiges Sondervermögen 24

2. Titel.

Wirkung der Zweckbestimmung.

A. Absolute Wirkung infolge einseitigen Aktes? 24
Die Kassenstatuten als:
I. Objektive Rechtsnorm der Aktiengesellschaft als autonomer Körperschaft?
II. Rechtsgeschäftliche „lex privata“ der Aktiengesellschaft als Vermögensherrin?
B. Relative Wirkung infolge Vertrages? — Ist der Konkursverwalter durch die Unterlassungspflicht des Kridars beschränkt? 28

3. Kapitel.

Vergleich mit den Innungskrankenkassen 31

Dritter Teil.

Das durch Zuwendungen entstandene Kapital.

1. Abschnitt.

Wem gehört dieses Kapital? 33

1. Kapitel.

Die Zuwendungen überhaupt.

A. Begriff und Wesen 33
B. Hier nur Zuwendungen durch abstrakte Rechtsgeschäfte 34
C. Analogie mit dem Sammelvermögen 35

2. Kapitel.

Zuwendungen, die noch so, wie vom Spender entäußert, vorhanden.

1. Titel.

Eigentum der Spender?

A. Der einzelnen? 36
I. Auftrag?
II. Verwahrung?
B. Der Spender als Gesellschaft? 36

2. Titel.

Eigentum der Bedachten?

A. Als Gesellschaft? 37

Seite
B. Als nichtrechtsfähiger Verein? 38
C. Als Gemeinschaft nach Bruchteilen? 38

3. Titel.

Eigentum einer neugeschaffenen juristischen Person?

A. Verbandsperson? 38
B. Stiftung? 39

4. Titel.

Eigentum der Aktiengesellschaft.

A. Eigentum der Anfechtung wegen Irrtums ausgesetzt? 40
B. Eigentum als fiduziarische Stiftung übertragen! 40
Wirkung dieser Tatsache:
I. Eigentum durch Satzungsnorm beschränkt? 42
II. Resolutiv bedingtes Treuhändereigentum? 42
III. Relatives Eigentum? 44
IV. Volleigentum ohne absolut wirkende Beschränkung! 47

3. Kapitel.

Zuwendungen, die nicht mehr so, wie vom Spender entäußert, vorhanden.

1. Titel.

Ursache.

A. Spender hat durch Anweisung zugewendet 48
B. Die ursprünglichen Gegenstände sind vermischt, konsumiert usw. . 48

2. Titel.

Wirkung.

A. Eigentum oder sonstiges Recht des einzelnen Spenders an einzelnen Gegenständen ausgeschlossen 49
B. Beschränktes, bedingtes, relatives Eigentum oder sonstiges Recht der Aktiengesellschaft unmöglich 49
C. Nur möglich Volleigentum (oder sonstiges Recht) 49
I. Der Bedachten?
II. Einer neuen juristischen Person?
III. Der Aktiengesellschaft!

2. Abschnitt.

Gehören die zugewendeten Werte zur Konkursmasse? . . 49

1. Kapitel.

Gehören die Werte als fiduziarisch anvertraute der Aktiengesellschaft auch im Sinne des § 43 KO.? 50

Seite

1. Titel.

Eigentum der Aktiengesellschaft mit obligatorischer Gebrauchsbeschränkung? — Das Kausalverhältnis zwischen Spender und Aktiengesellschaft.

A. Schenkung unter Auflage? 50
B. Zuwendung unter Auflage? 51
C. Auftrag mit Eigentumsübertragung? 52
D. Realvertrag! 52
I. Realvertrag zugunsten Dritter 53
II. Seine Form 54

2. Titel.

Wirkungen dieser obligatorischen Verhältnisse in bezug auf den Begriff des „Gehörens“ im Sinne des § 43 KO.

A. Formell-juristisches und materiell-wirtschaftliches Gehören 55
B. Wem könnte materiell und wirtschaftlich das zugewendete Vermögen gehören? 56
I. Den Arbeitern?
II. Den Spendern?
III. Dem Zwecke?

2. Kapitel.

Die rei vindicatio utilis Kohlers bei fiduziarischen Stiftungen . 57

3. Kapitel.

Die zugewendeten Werte als zweckbestimmtes Sondervermögen. — Keine anderen Gesichtspunkte als für das überwiesene Kapital maßgeblich (vgl. Zweiter Teil, 2. Abschnitt, 2. Kapitel) . . . 58

Vierter Teil.

Das durch die Beiträge entstandene Kapital.

1. Abschnitt.

Wem gehört dieses Kapital? 60

1. Titel.

Art der Beitragsleistung und deren Wirkung für Eigentums- usw. Verhältnisse 60

2. Titel.

Die Angestellten als Rechtsträger? 60

3. Titel.

Eine neue juristische Person als Rechtsträger? 60

Seite

4. Titel.

Die Aktiengesellschaft als Trägerin der nicht absolut beschränkten Rechte 61

2. Abschnitt.

Gehört dieses Kapital zur Konkursmasse? 61

1. Kapitel.

Gehört es auch im Sinne des § 43 KO. der Aktiengesellschaft? . 61

1. Titel.

Eigentum der Aktiengesellschaft mit obligatorischer Gebrauchsbeschränkung. Das Kausalverhältnis zwischen Aktiengesellschaft und Arbeitern 61

A. Qualifizierter Dienstvertrag? 61
B. Leibrentenvertrag? 62
C. Versicherungsvertrag in Verbindung mit qualifiziertem Dienstvertrag und Berechtigung aus Vertrag zugunsten Dritter. Pflicht zu statutengemäßer Verwendung der Prämien 63

2. Titel.

Wirkung der obligatorischen Verpflichtungen für das Gehören der Werte im Sinne des § 43 KO. 66

2. Kapitel.

Das Beitragsvermögen als zweckbestimmtes Sondervermögen . 67

3. Kapitel.

Ergibt sich ein neuer Gesichtspunkt aus der Natur der Beiträge als Prämien? 67

Fünfter Teil.

Das durch die Zinsen des Kassenvermögens entstandene Kapital . 69

Schlußbetrachtungen.

I. Die Frage der Vermischung usw. zwischen den aus den verschiedenen Quellen geflossenen Einnahmen 69
II. Die tatsächlichen Rechte der Angestellten 70
1. Absonderungsrecht?
2. Vorzugsrecht?
3. Konkursforderung gemäß § 61 Nr. 6 KO.
III. Gesamtergebnis 71

Literaturverzeichnis.

Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. Bd. 2. 1889.

Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person usw. im Archiv für öffentliches Recht Bd. 5. 1900.

Beyer, Die Surrogation beim Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch. 1905.

Blume bei Opet und Blume, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.

Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. 1895.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten. Bd. 3. 1888.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1900, 1901.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. 1900.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. 1900, 1902.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Bd. 1 1902, Bd. 2 Abt. 2 1906, Bd. 3 1904.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 4. Aufl. 1884.

Dernburg, Pandekten. 6. Aufl. 1900.

Dungs, Über die Rechtsstellung des Gläubigers. In Gruchots Beiträgen Bd. 32. 1888.

Eccius, Der Leibrentenvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In Gruchots Beiträgen Bd. 45. 1901.

Ehrenberg, Arbeiterpensionskassen und Arbeitsvertrag. In Jherings Jahrbüchern Bd. 53. 1908.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. 1893.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. In Kultur der Gegenwart Teil 2 Abt. 8. 1906.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 9. Aufl. 1903, Bd. 2 Abt. 2 8./9. Aufl. 1908.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 3. Aufl. 1904.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (Zit.: RG.)

Fischbach, Das Sammelvermögen. 1907.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 8. Aufl. 1909.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. Bd. 2. 7. Aufl. 1896.

Franken, Kurzes Lehrbuch des deutschen Privatrechts. 1889, 1894.

Fuisting, Die preußischen direkten Steuern. Bd. 1. 1907.

Geigel, Die Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Unternehmungen. In der Zeitschrift für bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht Bd. 35. 1904.

Gerber, System des deutschen Privatrechts.

Gerber, Über den Begriff der Autonomie. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 37.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1 1895, Bd. 2 1905.

Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. 2. Aufl. 1902.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Bd. 1. 2. Aufl. 1903.

Goltz, Das fiduziarische Rechtsgeschäft. 1901.

Heilbrunn, Die Entwicklung des Treuhandgedankens im neueren deutschen Recht. In den Monatsschriften für Handels- und Bankwesen Bd. 15 Nr. 4. 1906.

Hellmann, Lehrbuch des deutschen Konkursrechts. 1907.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 1903.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgem. Teil. 1900.

Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung. 2. Aufl. 1903.

Jhering, Geist des römischen Rechts. Bd. 3. 1865.

Isay, Zur Lehre von den Sammelgeschäften. In Jherings Jahrbüchern Bd. 36. 1896.

Karlowa, Zur Lehre von den juristischen Personen. In Grünhuts Zeitschrift Bd. 15. 1888.

Kiepert, Die Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. 1903.

Kleemann, Die Pflegschaft für ein Sammelvermögen. Diss. Erlangen. 1902.

Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1906.

Kohler, Leitfaden des deutschen Konkursrechts. 1903.

Kohler, Studien über Mentalreservation und Simulation. In Jherings Jahrbüchern Bd. 16.

Kohler, Über das Recht der Stiftungen. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 3. 1890.

Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 1908.

Krückmann, Kommissionen, Komitees, Ausschüsse. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 8. 1894.

v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. 5. Aufl. 1907.

v. Lang, Die Wirkungen der fiduziarischen Geschäfte. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 83. 1894.

Leonhard, Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs usw. 1900.

Makower, Handelsgesetzbuch. Bd. 3. Nebengesetze. 12. Aufl. 1900.

Manes, Die Arbeiterversicherung. 1905.

Manes, Versicherungswesen. 1905.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. 1901.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1899.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch. Allgem. Teil. Bd. 1. 1908. Recht der Schuldverhältnisse. Bd. 2. 1906.
Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung. 1900.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1 1897, Bd. 2 3. Aufl. 1907, Bd. 4 3. Aufl. 1906.
Protokolle der Reichstagskommission zur Beratung der Konkursordnung.
Puchta, Kursus für Institutionen. 6. u. 7. Aufl. 1871/72.
Regelsberger, Pandekten. Bd. 1. 1893.
Regelsberger, Streifzüge im Gebiete des Zivilrechts. 1892.
Regelsberger, Zwei Beispiele für die Lehre von der Zession. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 63.
Rehm, Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. 2. Aufl. 1907.
Rintelen, Das Konkursrecht. 2. Aufl. 1902.
Satzungen (geänderte) der Pensionskasse der Mitteldeutschen Kreditbank. Frankfurt a. M. 1901.
Savigny, System des heutigen römischen Rechts.
Schmidt, R., in der Zeitschrift für Zivilprozeß Bd. 29.
Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht. In Jherings Jahrbüchern Bd. 43. 1901.
Schwarz, Rechtssubjekt und Rechtszweck. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 32 Heft 1. 1908.
Sepp, Der Leibrentenvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1905.
Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht. 1899.
Sohm, Institutionen des römischen Rechts. 8. u. 9. Aufl. 1899.
Stammler, Das Recht der Schuldverhältnisse. 1897.
Statut der David Hansemannschen Pensionskasse für die Angestellten der Diskontogesellschaft. Berlin 1907.
Staub in der Deutschen Juristenzeitung S. 422. 1897.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1 3. u. 4. Aufl. 1907, Bd. 2 1. u. 2. Teil 3. u. 4. Aufl. 1908.
Steinbach, Die Verwaltungskosten der Berliner Großbanken. In Schmollers Jahrbuch Heft 3. 1905.
Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über Familienfideikommisse.
Weinberger, Die Aussonderung anvertrauter Werte. In den Annalen des Deutschen Reichs. 1902.
Werthauer in Grünhuts Zeitschrift Bd. 13.
v. Wilmowski, Deutsche Reichskonkursordnung. 6. Aufl. 1906.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Aufl. 1900/01.
Zitelmann, Begriff und Wesen der sogen. juristischen Personen.
Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft. 1879.

Einleitung.

I. Größere gewerbliche Unternehmungen pflegen sich heutzutage nicht damit zu begnügen, für ihre Angestellten die gesetzmäßigen Lasten der öffentlichen Reichsversicherung zu tragen, sondern treffen häufig auch freiwillig in Gestalt von Pensions- und Unterstützungskassen Einrichtungen, durch welche für ihre Angestellten im Falle von nachteiligen wirtschaftlichen Ereignissen, wie Krankheit, Invalidität, Alter usw. des weiteren gesorgt werden soll.

Weil derartige Kassen im allgemeinen nur durch erhebliche liberale Zuwendungen der Unternehmungen, denen sie angegliedert sind, lebensfähig werden, so sind es meistens Aktiengesellschaften,[1]) von denen sie errichtet werden. Denn bei einer AG. ist die Kapitalskraft im allgemeinen bedeutend, und außerdem verteilt sich die übernommene Last auf eine große Zahl von Gesellschaftern, so daß für den einzelnen die Ausgabe wenig fühlbar ist. In einer offenen Handelsgesellschaft oder im Betriebe des Einzelkaufmanns fallen dagegen derartige Zuwendungen nur wenigen oder gar nur einer Person zur Last, auch handelt es sich hier meist nicht um so große Anlagen und Betriebskapitalien, wie bei den AG.; deshalb sind bei diesen Unternehmungen die erwähnten Einrichtungen nur selten anzutreffen.

II. Gerät ein Unternehmen, bei dem eine Unterstützungskasse errichtet ist, in Konkurs, so ist für das Schicksal des Kassenvermögens die rechtliche Natur der Kasse maßgebend, d. h. die Art ihrer Organisation in bezug auf ihre Selbständigkeit gegenüber dem Unternehmen.

---

[1]) Im folgenden AG. abgekürzt.

Diese Organisation kann eine sehr verschiedene sein:

1. Entweder ist die Kasse von vornherein unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als juristische Person gegründet worden, deren Substrat die Mitglieder sind, und hat ihr Vermögen eine von demjenigen des Hauptunternehmens wirtschaftlich gesonderte Existenz.

2. Oder die Kasse ist zwar juristisch selbständig, aber ihr Vermögen bildet wirtschaftlich einen Bestandteil des Vermögens des Hauptunternehmens, so daß letzteres also Schuldnerin der Kasse ist.

3. Oder es ist die Kasse ferner weder juristisch noch wirtschaftlich selbständig, d. h. also, ihr Vermögen figuriert lediglich als Rechnungsposten in den Büchern des Unternehmens.

III. Wenn über das Unternehmen, dem eine Kasse mit einer der geschilderten Organisationen angegliedert ist, Konkurs ausbricht, so kann dessen Wirkung auf das Kassenvermögen nicht zweifelhaft sein; im ersten Falle wird die Kasse durch den Konkurs nicht berührt; in den beiden anderen Fällen aber zieht er auch die Kasse mit sich, und es bleiben entweder die Kasse als juristische Person oder die einzelnen Unterstützungsberechtigten auf Konkursforderungen sechster Ordnung angewiesen.[1])

---

[1]) Steinbach S. 170. Es wäre unnötig, über diese Kassen noch Worte zu verlieren.

Abhandlung.

Nun findet sich aber häufig noch eine vierte Organisationsart von Kassen dergestalt vor, daß bei Gründung der Kasse zwar nicht darauf ausgegangen wurde, eine juristische Person ins Leben zu rufen, daß aber dem Kassenvermögen eine selbständige wirtschaftliche Sonderexistenz eingeräumt wurde, so daß es von dem Vermögen des Hauptunternehmens tatsächlich völlig geschieden ist. Die Kasse ist also nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich selbständig.

Da derartige Kassen die wirtschaftliche Selbständigkeit, die leichte Form der Errichtung und auch noch sonstige Vorteile für sich haben, kommen sie häufig vor.

Gerät das Unternehmen, das eine derartige Kasse errichtet hat, in Konkurs, so muß es infolge verschiedener Gründe fraglich erscheinen, ob das Kassenvermögen mit in den Konkurs verstrickt wird und allen Gläubigern als Befriedigungsobjekt dient, oder ob es als solches von den unterstützungsberechtigten Angestellten ausschließlich für sich selbst in Anspruch genommen und aus der Konkursmasse ausgesondert werden kann.

Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung soll diese gerichtlich noch nicht entschiedene, aber wissenschaftlich bestrittene Frage sein. Und zwar soll hierbei nur auf die AG. Bezug genommen werden, nicht allein weil bei ihnen derartige Kassen am häufigsten gebildet werden, sondern auch weil infolge des Unterganges der AG. durch den Konkurs das Vorhandensein eines solchen besonderen Rechtes der Unterstützungsberechtigten, wie noch zu zeigen sein wird, nahegelegt ist.

Erster Teil.

Allgemeines.

I. Charakteristik der wirtschaftlich aber nicht juristisch selbständigen Kassen.

Um die gestellte Frage nach jeder Richtung erörtern zu können, ist es nötig, sich die nähere Organisation einer solchen Kasse zu vergegenwärtigen.

A. Der regelmäßige Gründungshergang ist folgender:

Der Vorstand der AG. beschließt, eine Unterstützungskasse zu gründen, und weist die Bank, mit der die Gesellschaft arbeitet, an, ein Separatkonto mit entsprechendem Namen, z. B. „Konto Unterstützungskasse der NN. AG." einzurichten und überweist gleichzeitig dem Konto einen bestimmten Betrag als Grundstock der Kasse. Vorher sind Statuten ausgearbeitet, welche die Verhältnisse der Kasse regeln. Insbesondere werden Bestimmungen getroffen über die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Angestellten einen Rechtsanspruch auf Unterstützung erlangen sollen. Dies wird dann stets der Fall sein, wenn Beiträge gezahlt werden müssen, denn niemand wird sich auf Vermögensopfer einlassen, ohne gegebenenfalls Anspruch auf ein Äquivalent zu haben. Die Höhe der Beiträge bestimmt sich regelmäßig nach Prozenten des Gehaltes oder ist fest begrenzt. Das Maß der Unterstützung richtet sich bei der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kasse nach deren verfügbaren Mitteln[2]) und

[2]) Wenn die AG. fest bestimmte Unterstützungen zu zahlen beabsichtigt, so gründet sie natürlich nicht erst eine wirtschaftlich selbständige Kasse, denn das wäre zwecklos.

wird gewöhnlich von einer aus Direktoren und Angestellten bestehenden Kommission für jeden konkreten Fall festgesetzt. Im übrigen pflegt die Geschäftsführung lediglich den Direktoren zuzustehen. Um die Kasse bei Bestand zu erhalten und nicht zu gefährden, wird regelmäßig eine Bestimmung in die Statuten aufgenommen sein, wonach das Kapital nicht angegriffen werden darf, vielmehr nur seine Erträgnisse für den Unterstützungszweck verwendet werden können.

B. Die Kapitalsbildung[3]) vollzieht sich

1. durch die Überweisungen von Geldmitteln seitens der AG.,

2. durch etwaige — ebenfalls liberale — Zuwendungen Dritter und

3. durch die Beiträge der Angestellten,

4. endlich wachsen die Zinsen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht werden, dem Kapital zu.

Soweit die Charakterisierung der uns beschäftigenden Kassenart.

II. Übersicht über den Gang der Abhandlung.

Um zu prüfen, ob das Vermögen derartiger Kassen im Konkurse der AG. ausgesondert werden kann, muß von § 43 KO. ausgegangen werden. Hiernach ist Voraussetzung der Aussonderung eines Gegenstandes aus der Istmasse, daß der Gegenstand dem Gemeinschuldner nicht gehört und einem anderen gebührt.[4]) Ob dieser Tatbestand erfüllt ist, entscheidet sich nach allgemeinem bürgerlichen Recht.[5])

Aber auch wenn diese Voraussetzungen des § 43 KO. nicht erfüllt sind, geben einige reichsrechtliche Sondervorschriften trotzdem ein Aussonderungsrecht, während landesrechtliche Bestimmungen gemäß § 4 EG. z. KO. einen Aussonderungsanspruch nicht gewähren können.[6]) Ob trotz des Mangels spezieller gesetz-

---

[3]) vgl. z. B. § 4 der Satzungen der Pensionskasse der Mitteldeutschen Kreditbank.

[4]) Hellmann S. 155.

[5]) Hellmann S. 156.

[6]) Es ist auch ein bestimmter Sitz der AG. nicht mit in den Kreis der Erörterung gezogen worden.

licher Bestimmungen sich dennoch aus der „Natur der Sache“ ein Aussonderungsrecht ergeben könne, wird vornehmlich beachtet werden müssen.

Das Kassenvermögen als ein Inbegriff geldwerter, dem Kassenzweck gewidmeter Rechte, hat sich — wie geschildert — aus vier verschiedenen Quellen gebildet: aus Überweisungen der AG., den Zuwendungen Dritter, den Beiträgen der Arbeiter und den Zinsen.

Dadurch ist ein einheitliches Ganzes entstanden, dessen Zusammengehörigkeit durch die ihm zuteil werdende selbständige Verwaltung gewährleistet wird, und die verdeutlicht ist durch den einheitlichen Zweck, dem das Vermögen dient. Dieses stellt sich daher als ein „Sondervermögen“ dar.[7]) Dessen Geschlossenheit ist indessen nicht so groß, daß an ihm nur eine einheitliche Rechtsträgerschaft möglich wäre. Es braucht nicht Objekt einer einheitlichen dinglichen Beherrschung zu sein.[8]) Vielmehr können die einzelnen Rechte, aus denen es sich zusammensetzt, verschiedene Subjekte oder doch verschiedene rechtliche Schicksale haben und müssen daher einzeln Gegenstand der Untersuchung bilden.

Gemäß der Art, wie sich das Vermögen zusammengesetzt hat, zerfällt es jedoch in vier Gruppen von Rechten, innerhalb deren den Rechten eine gleichartige rechtliche Behandlung wegen der gleichmäßigen Entstehungsweise zukommt; deshalb ist nur das Schicksal jeder dieser Gruppen einzeln zu untersuchen und zu fragen:

> Gehören die der Kasse seitens der AG. überwiesenen Gelder noch der AG. selbst und falls ja, auch zur Konkursmasse? Wie steht es analog mit den durch Zuwendungen Dritter entstandenen Werten, wie mit den geleisteten Beiträgen und Zinsen?

---

[7]) Gierke Bd. 2 S. 56, 58; Staudinger Bd. 1 S. 283.
[8]) Oertmann Bd. 1 S. 243.

Zweiter Teil.

Durch Überweisungen der AG. entstandenes Kapital.

Durch Überweisung von Geldmitteln an eine für ihre Angestellten gegründete Unterstützungskasse widmet die AG. ein Vermögen einem bestimmten Zwecke, nämlich dem der Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Erster Abschnitt.

Wer ist Rechtsträger dieses Kapitals?

Gehört dieses Vermögen noch fortan der AG.?

Erster Titel.

Der Unterstützungszweck?

Könnte man nicht sagen, daß es nunmehr „dem Zwecke" gehöre? daß ihm kraft der objektiven Sonderung und der bestimmten Widmung Rechtssubjektseigenschaft zukomme? daß dieses Vermögen — wenn auch eine neue juristische Person nicht gegründet werden sollte — dennoch ipso facto durch die Zweckbestimmung und infolge seiner Sonderexistenz eine „selbständige Vermögensmasse" bildet? In der Wissenschaft ist diese Frage bejaht worden.

A. Wer ist überhaupt Träger des subjektiven Rechtes?

Die Richtigkeit einer solchen gerade für den vorliegenden Fall recht naheliegenden Ansicht, welche auch gesetzliche Stützen[9])

[9]) Die ZPO. spricht im § 17 von „Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können", und ein Reichsgesetz vom 31. 5. 1891 von Vermögensmassen, die als Gläubiger in das Reichsschuldbuch eingetragen werden können.

zu haben scheint, hängt von der Beantwortung der Frage ab, wer Träger von subjektiven Rechten sein kann, und ob überhaupt diese Rechte ein Substrat haben müssen.

I. Das Willenssubjekt als Rechtsträger?

Die herrschende Meinung verlangt als Träger des subjektiven Rechtes, also auch der der Pensionskasse gehörigen subjektiven geldwerten Rechte ein wollendes Subjekt.[10]) Es sei das Recht eine „Willensherrschaft" (Windscheid),[11]) eine „Willensmacht" (Gierke).[12])

Der hiergegen von Jhering[13]) erhobene Einwand, daß doch auch Kinder und Geisteskranke Rechtssubjekte seien und dennoch nicht „wollen dürfen",[14]) ist dahin zu erweitern, daß es sogar subjektive Rechte gibt, bei denen wir überhaupt kein mit Willen begabtes Wesen als Subjekt finden: so bei der „Anstalt" i. e. S. (BGB. § 89) und „Stiftung" (BGB. § 80), beim „nasciturus" (BGB. § 1912) und beim noch nicht erzeugten Nacherben (BGB. § 1913). Um solchen Einwand zu entziehen, lassen Savigny, Windscheid[15]) und Kipp[16]) bei der Stiftung eine fingierte Person „wollen", etwas Gedachtes kann aber nicht wollen. Gierke[17]) und ihm folgend andere[18]) sehen in der Stiftung einen selbständigen gesellschaftlichen Organismus, dessen Seele der Wille des Stifters und „dessen Körper der zur Verwirklichung dieses Willens hergestellte Verband von Menschen bildet". Das ist aber nur ein Bild, wie Windscheid[19]) sagt. Die Rechte des nasciturus erklärt

---

[10]) vgl. z. B. Gierke Bd. 1 S. 265.

[11]) Pand. § 37.

[12]) D. PrivR. Bd. 1 S. 253.

[13]) Geist des röm. Rechts Bd. 3 §§ 60, 61.

[14]) Auch Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 85 erhebt diesen Einwand.

[15]) Lehrb. Bd. 1 § 49.

[16]) Zu Windscheid, Lehrb. Bd. 1 S. 192 Anm. 8. Die überwiegende Meinung behauptet dies ebenfalls.

[17]) D. PrivR. Bd. 1 S. 647.

[18]) Regelsberger § 88; Kohler, Lehrb. S. 322; Enneccerus § 110 I.

[19]) Die meisten, die Gierke bei der Korporation zustimmen, trennen sich von ihm bei der Stiftung. So auch die hier vertretene Ansicht. Vgl. Zitelmann S. 72; Crome Bd. 1 § 49 Nr. 2.

Gierke als Vorwirkungen der Persönlichkeit. Damit ist aber nicht gesagt, wo das Willenssubjekt ist, denn eine „Vorwirkung" kann nicht wollen! Das Reichsgericht[20]) hat dementsprechend einen Rechtsträger fingiert.[21])

II. Der Zweck als alleiniger Rechtsträger.

Mit dem „Willensdogma" kann man also diese Phänomene nicht erklären. Das haben auch seine Verfechter schon empfunden, wenn z. B. Savigny[22]) sagt, daß der Träger des Vermögens eines Spitals „ein als Person anerkannter Begriff, nämlich der Zweck der Menschenliebe" sei. Ist hier nicht in der Umschreibung klar gesagt, daß der Zweck Träger des Rechtes sei? Ebenso wenn Puchta[23]) meint, daß bei der „Stiftung der Zweck selbst gewissermaßen die Person sei, der die Güter zustehen"? Bewußt hat zuerst Jhering[24]) mit dem Willensdogma gebrochen und das subjektive Recht als „rechtlich geschütztes Interesse" definiert. Aber dieses Interesse nun auch Substrat (Träger) des Rechtes sein zu lassen, konnte er sich nicht entschließen. Für ihn bleibt der Mensch alleiniger Rechtsträger. Bei der Stiftung sind die „Genußdestinatäre" die Rechtssubjekte. Abgesehen davon, daß mit dieser unrichtigen Behauptung[25]) die Stiftung nicht erklärt ist, löst diese Ansicht auch das Rätsel des nasciturus usw. nicht. Sie ist daher in dieser Form nicht annehmbar.

Nur in der Begründung der Wesentlichkeit des Zweckmomentes für Recht und Rechtssubjekt, nicht im Resultat schafft Bernatzik[26]) neues. Denn auch er sucht hinter dem Zwecke immer noch einen Träger, der das eigentliche Rechtssubjekt ist.[27])

---

[20]) Bd. 65 S. 277ff.

[21]) Windscheid Bd. 1 S. 199 und Endemann Bd. 1 S. 118 lassen diese Rechte subjektlos sein. Dann hätten wir also, da nach ihnen Recht = Willensmacht ist, einen Willen ohne Willen.

[22]) System Bd. 2 § 89 b.

[23]) Institutionen § 191.

[24]) Geist Bd. 3 §§ 60, 61.

[25]) Mit der Jhering fast allein dastand (1901 schloß sich Meurer [vgl. S. 22] ihm an).

[26]) Arch. f. öffentl. R. Bd. 5 S. 169—318.

[27]) vgl. S. 233: „Rechtssubjekt ist daher der Träger eines jeden mensch-

Scharfsinniger hatte schon Brinz[28]) infolge der Erkenntnis, daß es Rechte gibt, die ein Willenssubjekt haben, andere, die ein solches nicht haben, die aber mit einem Zweck in enger Verbindung stehen, den einst einheitlichen Begriff des Rechts in zwei Kategorien: Personenrechte[29]) und Zweckrechte gespalten. Die einen Rechte (Vermögen) gehören einer Person, die anderen einem Zweck. Es gibt also zweierlei „Gehörpunkte" der Rechte. Die Rechte des Zweckvermögens sind subjektlos und deshalb auch ganz andersartige wie die subjektgetragenen. Diese letztere Behauptung einer unbeweisbaren Artverschiedenheit der äußerlich gleichartigen Rechte macht aber die Brinzsche Theorie unmöglich.[30])

Die Theorien von Jhering und Brinz hat Gustav Schwarz (vgl. seine Schrift „Rechtssubjekt und Rechtszweck")[31]) zu einem einheitlichen Ganzen verbunden: er sieht stets in dem Zweck den Träger des subjektiven Rechts und in dem Menschen das Objekt der rechtlichen Fürsorge. Der ersteren Behauptung ist u. E. voll zuzustimmen,[32]) während wir der zweiten nicht beizutreten vermögen, denn in derart radikaler Weise darf das Willenssubjekt nicht eliminiert werden.

---

lichen Zweckes, den die herrschende Rechtsordnung als Selbstzweck dadurch anerkennt, daß sie dem zu seiner Realisierung erforderlichen Willen rechtliche Kraft verleiht". Wo ist der Träger beim nasciturus oder der hereditas iacens?

[28]) Pand. Bd. 3.

[29]) Hierbei versteht Brinz unter Rechten nur die geldwerten (Vermögens-) Rechte.

[30]) Nicht etwa die Annahme „subjektloser Vermögen". Denn diese Vermögen haben ihr Subjekt (besser ihren Träger) in dem Zwecke. Nur daß der Zweck subjektlos ist! Brinz kam nicht dahin, stets den Zweck als Träger der Rechte anzuerkennen, obwohl ihm dies nahegelegt wurde durch die Frage der Gegner: warum er nicht bei den „Personen" auch den ebenfalls vorhandenen Zweck als Rechtsträger gelten lasse? Er verteidigte sich mit dem nichtssagenden Wortspiel: pertinere ad aliquem, pertinere ad aliquid.

[31]) Arch. f. bürgerl. R. Bd. 32 Heft 1 S. 12ff.

[32]) Schon Karlowa (bei Grünhut Bd. 15) hat einen ähnlichen Gedanken ausgesprochen, wenn er „immer ein menschliches Interessenzentrum, sei es ein leibliches oder ein nicht leibliches als Rechts- und Vermögenssubjekt"

Wir möchten daher die erstere Idee von Schwarz in anderer Richtung folgendermaßen ausgestalten.

a) Subjektgetragene Zwecke.

Ein Zweck ohne wollendes Subjekt, das ihn will, ist undenkbar.

aa) Subjekt der Zwecke ist gewöhnlich der einzelne Mensch.[33]) Seinetwegen schützt die Rechtsordnung seine Zwecke.

bb) Zuweilen schützt der Staat auch den gemeinsamen Zweck mehrerer Personen, wenn er nämlich die Vielheit im konkreten Falle als Einheit anerkennt. Diese Einheit — zusammengesetzte Person, korporative Verbandsperson[34]) — ist ein Willenssubjekt, dessen Wille nur in anderer Weise zustande kommt wie beim Einzelindividuum.[35]) Dieser Wille ist ebenso ein Zweckwille wie der des einzelnen.[36])

Das Recht hat also zum Träger den Zweck, der Zweck seinerseits zum Träger ein Willenssubjekt, das den Zweck als den seinigen will.

Dies veranschauliche der folgende Aufbau:

Einzelindividuum	Verbandsperson
Zweck	Zweck
Recht	Recht

Mittelbar ist also die Einzel- oder Verbandsperson Trägerin (Subjekt) des Rechtes! Statt nun zu sagen, das Recht α gehört dem Zwecke a, der Zweck a der Einzel- (oder Verbands-)person A,

---

annimmt (a. a. O. S. 393). Die Darlegungen Karlowas sind jedoch nicht so klar, daß man sich daraus ein Bild machen könnte, wenigstens können wir uns unter einem solchen „Zentrum“ nichts vorstellen.

[33]) Auch Tiere haben Zwecke, die ebenso schutzfähig sind wie die der Menschen, aber heutzutage nicht geschützt werden; vgl. Gierke Bd. 1 S. 265; Burkhard, Grünhuts Zeitschr. Bd. 18; Kohler, BGB. S. 320I. Wir sehen natürlich in der Darstellung hier ganz von den Tieren ab.

[34]) Gierke Bd. 1 S. 469.

[35]) Gierke Bd. 1 S. 472.

[36]) Planck Bd. 1 S. 50: „Die Zwecke mehrerer erscheinen dann als Zwecke der von diesen mehreren gebildeten Gemeinschaft“.

kann man ohne einen Fehler sogleich sagen: Das Recht α gehört der Person A. Das Resultat ist allemal dasselbe. Man läßt nur ein selbstverständliches Mittelglied fort. Der Verkehr erheischt solche Sprach- und Anschauungsweise.

b) Subjektlose Zwecke.

Nur dann ist es notwendig, sich des wahren Sachverhaltes zu erinnern, wenn sich für den Zweck, welcher Rechte hat, ein Subjekt nicht finden läßt. Denn es gibt zwar keine subjektlosen Rechte,[37]) aber subjektlose Zwecke, die von der Rechtsordnung geschützt werden, obwohl sie keinen Träger haben. Prinzipiell werden die Zwecke um ihrer Subjekte willen mit Rechten versehen; hier aber die Zwecke um ihrer selbst willen. Es sind Selbstzwecke. (Letzten Grundes natürlich wiederum der Menschen wegen!)

Diese Zwecke sind aber nicht in dem Sinne subjektlos, daß überhaupt kein Willenssubjekt sie „will" (denn ohne Wille kein Zweck!), sondern daß Willenssubjekte sie nur als fremde Zwecke wollen, weil sie als Zweckbesorger, Zweckvertreter bezahlt oder ehrenamtlich bestellt sind. Die Zwecke sind also in dem Sinne subjektlos, daß kein Willenssubjekt sie als eigene wollen kann.

Solche subjektlosen Zwecke sind Phänomene, die nur im Rechtsleben erscheinen. Sie sind Schöpfungen entwickelter Rechtsordnungen, die das Bedürfnis haben, Zwecke nicht nur um ihrer Subjekte willen, sondern auch ihrer selbst wegen im allgemeinen Interesse zu schützen. Sie können daher nur existieren, wenn und soweit sie von der Rechtsordnung objektiviert, d. h. als subjektlose anerkannt sind.

aa) Zwei Arten von subjektlosen Zwecken müssen unter-

---

[37]) Denn da Subjekt des Rechtes stets der Zweck ist, so wären subjektlose Rechte gleichbedeutend mit zwecklosen Rechten. Das aber ist ein Unding, weil die Rechte nur der Zwecke wegen da sind und ohne sie keine Existenznotwendigkeit noch -möglichkeit haben. Wenn ich zum Ausdruck bringe, daß eine Sache für mich zwecklos ist, so schützt die Rechtsordnung mich nicht mehr; das Recht fällt mit dem Zweck ins Freie und die Sache cedit occupanti (BGB. § 959).

schieden werden: α) solche, die ein Subjekt hatten und β) solche, die erst ein Subjekt bekommen werden.

Zur ersten Art gehört im bürgerlichen Recht [38]) der Stiftungszweck. Er ist zunächst vom Stifter gewollt, sodann vom Staat anerkannt und dadurch objektiviert.[39])

bb) Hier ist ein besonderer Staatsakt für jeden konkreten Fall erforderlich.

Die zweite Art bilden die Zwecke des nasciturus (BGB. § 1912) und des noch nicht erzeugten Nacherben (BGB. § 1913). Diese sind ein für allemal durch das Gesetz als subjektlos anerkannt und treten in die Erscheinung, so oft der Tatbestand erfüllt ist.[40]) Der Zweckbesorger ist hier entweder ein Elternteil oder ein von Staats wegen bestellter Pfleger.

Es ergeben sich also folgende zwei Aufbauten:

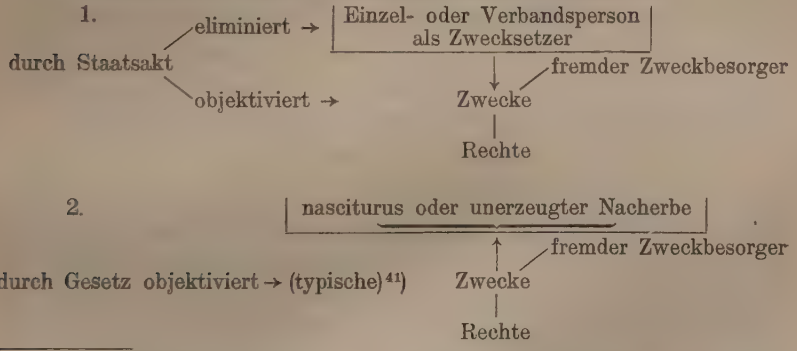

[38]) Im öffentlichen Recht: Die Zwecke aller öffentlichen Anstalten, z. B. Reichsbank (die Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 136 für eine Verbandsperson hält), Universitäten, Rentenbanken, Versicherungsanstalten für Alters- und Invaliditätsversicherung usw.

[39]) Bei den Staatsanstalten ist der Staat als Verbandsperson selbst der (Zwecksetzer) „Stifter". Er setzt den Willen, der dadurch zugleich objektiviert ist. Die Gemeinden bedürfen zur Objektivierung eines Zweckes prinzipiell staatlicher Mitwirkung.

[40]) Ähnlich erlangen einige Verbandspersonen ihre korporative Einheit nur durch besonderen Staatsakt (vgl. BGB. §§ 22, 23), andere dagegen ipso jure durch Erfüllung eines normierten Tatbestandes.

[41]) d. h. solche, die von der Rechtsordnung ausdrücklich ein für allemal anerkannt sind. Für nasciturus: BGB. §§ 331, 844, 2, 1923, 2, 2108, 2178; Haftpflichtiges § 3. Für Nacherben: BGB. §§ 2101, 2104, 2105, 2116, 2120 bis 2123, 2127, 2128.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet die Verbandspersonen und die Anstalten im weiteren Sinne (die in Anstalten im engeren Sinne und Stiftungen zerfallen) mit dem einheitlichen Ausdruck: juristische Person.

Dadurch werden die hier entwickelten Ansichten nicht behindert: denn dieser Ausdruck sollte nur eine „Figur" sein und der Wissenschaft nichts in den Weg legen.[42]) Gierke[43]) nennt diese Bezeichnung „nichtssagend und irreführend". Nach dem Vorstehenden ist sie doppelt irreführend: einmal reißt sie die Verbandsperson von der ihr nahe zugehörigen Einzelpersonen, vereinigt dagegen die begrifflich weit getrennten Verbandspersonen mit den objektivierten (subjektlosen) Zwecken. Sodann umfaßt sie nicht die Fälle der §§ 1912 u. 1913 BGB., weshalb bisher Leonhard[44]) und Kohler[45]) die einzigen fast waren, welche hier von „verkannten" resp. „konstruktiven" juristischen Personen sprachen, bis nun auch das Reichsgericht[46]) anerkannt hat, daß der Fall des nasciturus in den Kreis derjenigen Phänomene gehört, die man mit „juristische Person" bezeichnet.

Oben wurde erwähnt, der Verkehr fordere es, zu sagen: „Das Recht α gehört der Person A". Auch bei den subjektlosen Zwecken ist es nicht möglich, den wahren Sachverhalt im praktischen Leben zum Ausdruck zu bringen, denn den Menschen drängt es zur Personifikation: deshalb nennt er den objektivierten Zweck eine (juristische) Person. Das ist auch ganz gut. Nun kann es im Verkehr heißen: Rechtssubjekt ist die (physische) Person A oder die (juristische) Person B. Daß dies den Tatsachen nicht entspricht, kommt nicht darauf an. Sich der wirklichen Lage bewußt zu werden, tut nur bei juristischen Entscheidungen und auch da nur ganz selten not (z. B. im vorliegenden Falle).[47])

---

[42]) Mot. Bd. 1 S. 79.

[43]) D. PrivR. Bd. 1 S. 469.

[44]) BGB. Bd. 1 S. 112.

[45]) Lehrb. S. 354.

[46]) Bd. 65 S. 277.

[47]) Eine den „subjektlosen Zwecken" verwandte Erscheinung sind die selbständigen Sondervermögen Hellwigs. Jenen Zwecken ist charakte-

Die vorstehenden Ausführungen fassen wir dahin zusammen: Jedes Vermögen gehört einem Zwecke, ist ein Zweckvermögen, weil jedes Recht ein Zweckrecht ist. Der Zweck ist der alleinige Träger des Rechts. Der Zweck wiederum hat seinerseits ein Subjekt in einem wollenden Wesen, und zwar in einem einzelnen Menschen oder in einer als Einheit vom Staate anerkannten Vielheit von Menschen. Oder aber der Zweck hat kein Subjekt, das ihn als den seinigen will. Vielmehr schützt ihn der Staat auch als subjektlosen. M. a. W. die Frage: „Wem gehört ein Vermögen?“ ist stets zu beantworten mit: „Dem und dem Zwecke“, worauf die weitere Frage lauten muß: „Wer ist Subjekt dieses Zweckes?“ Hierauf kann die Antwort sein: „Die Einzelperson Y“ oder: „Die Verbandsperson Y“ oder aber: „Der Zweck hat kein Subjekt, der Staat schützt ihn dennoch als subjektlosen“.

B. Ist der „Unterstützungszweck“ staatlich als subjektloser anerkannt?

Nach dieser Erkenntnis von der Rechtsträgerschaft des Zweckes fragt es sich, ob der Zweck einer von einer AG. errichteten Unterstützungskasse, und zwar einer Kasse von der uns hier beschäftigenden Organisationsart, ein Subjekt hat oder ob er als subjektloser anerkannt und staatlich geschützt wird.

---

ristisch, daß ihre Rechte von Verwaltern ausgeübt werden, die den Rechten fremd gegenüberstehen. Kein Subjekt hat da ein eigenes Interesse. Auch die Rechte der selbständigen Sonderzwecke werden von einem ihnen fremden Verwalter ausgeübt (s. Hellwig, ZPO. S. 295). Zwar ist ein Subjekt des Sonderzwecks da, allein es ist dem Zwecke derart entfremdet (Hellwig, ZPO. Bd. 2 S. 295), daß dieser fast als subjektlos erscheint. Die Rechtsordnung schützt auch hier den Zweck um seiner selbst willen! Hierher gehören z. B. die Konkursmasse und der Nachlaß unter Verwaltung. Wegen der außerordentlichen Selbständigkeit ihres Zweckes werden diese Rechte so behandelt, als gehörten sie zu subjektlosen Zwecken. Beachtenswert ist, daß Leonhard bei der Konkursmasse (S. 110) und Kohler (BGB. S. 356) beim Nachlaß unter Verwaltung sogar eine verkannte (konstruktive) juristische Person (also in unserem Sinne objektivierte Zwecke) annehmen. Diese selbständigen Sondervermögen werden uns noch beschäftigen.

I. Da rechtlich geschützte objektivierte Zwecke nur kraft besonderen staatlichen Willens existieren können, so ist die Frage, ob dieser Wille hier vorliegt. In der Form spezieller Genehmigung (durch Verwaltungsakt), so daß eine Stiftung entstanden wäre, ist er nicht gegeben, denn wir gingen von der Voraussetzung aus, daß derartiges weder beabsichtigt, noch in die Wege geleitet wurde, noch erfolgt ist.

II. In der Form „automatischer" Anerkennung wegen Erfüllung eines gesetzlich normierten Tatbestandes ebenfalls nicht, weil hier nur die §§ 1912 u. 1913 BGB. in Betracht kämen, diese aber den vorliegenden Fall nicht decken.

Nun scheint aber das Gesetz noch in dem Falle einen Zweck zu objektivieren, wenn für ihn, sofern er ein vorübergehender ist, durch öffentliche Sammlung ein Vermögen zusammengebracht wurde (§ 1914 BGB.). Daß hier tatsächlich eine juristische Person vorliegt, nimmt Leonhard (S. 110) an, dem sich Kohler (BGB. S. 355) anschließt. Derselben Ansicht ist Isay (S. 440); ebenso Dernburg (BGB. Bd. 1 S. 289), der das Unternehmen das Rechtssubjekt sein läßt.

Ist dies hier nicht verwertbar? Nein! Und zwar aus zwei Gründen:

1. Durch § 1914 BGB. wird u. E. kein subjektloser Zweck geschaffen. Denn es lassen sich Konstruktionen bilden, welche die Erscheinung des „Sammelvermögens" zwangloser erklären und dem Zwecke ein Subjekt geben,[48]) entweder in den Beitragenden als Gesellschaftern[49]) unter Ausschluß ihres Verwaltungsrechtes[50]) oder in den Sammlern.[51])

2. Aber wenn man sich selbst der von Leonhard, Dernburg und Kohler vertretenen Ansicht, die gewiß gute Gründe

---

[48]) So die gesamte Literatur mit Ausnahme des eben Zitierten.

[49]) So Gierke Bd. 1 S. 672; Hellwig, Verträge S. 238; ders., Anspruch S. 297; ders., ZPO. S. 306; Beyer S. 333; Enneccerus S. 269.

[50]) Hellwig, ZPO. S. 306. Es wird also ein selbständiges Sondervermögen geschaffen, das hart an der Grenze zur „juristischen Person" steht.

[51]) So Regelsberger, Streifzüge; ders., Pand. Bd. 1 S. 342; Endemann Bd. 2, 2 S. 865; Kiepert S. 43; Hellwig, Verträge S. 238, jedoch nur zuweilen, regelmäßig Gesellschaft der Beitragenden; Schultze S. 35.

für sich hat, anschließt, so ist damit hier nichts gewonnen, denn das Vermögen einer Unterstützungskasse der hier in Betracht kommenden Art läßt sich nicht mit einem Sammelvermögen identifizieren, wenn auch vergleichen. Das Sammelvermögen dient einem vorübergehenden Zwecke[52]) — nur Isay[53]) anerkennt dies nicht als „Kriterium“ —, die Unterstützungskasse, die man ja als Sammelstelle bezeichnen könnte, ist aber für die Dauer organisiert. Das Kassenvermögen ist aber kein „Sammelvermögen“ im Sinne des § 1914 BGB., mithin überhaupt nicht nach den dafür maßgeblichen Gesichtspunkten zu betrachten.[54])

Da die dem Unterstützungszwecke gewidmeten geldwerten Rechte demgemäß nicht einen durch den Staat objektivierten Zweck haben, so muß dieser Zweck und deshalb mittelbar der Rechtskomplex, ein Willenssubjekt zum Träger haben. Damit ist die selbständige Rechtssubjektivität dieses Vermögens unmöglich.[55]) Es gilt jetzt, nach dem Subjekt des Zwecks zu forschen.

Zweiter Titel.

Die Pensionskasse als korporative Verbandsperson.

Dieses könnte in der Kasse als einer korporativen Verbandsperson (zusammengesetzt aus den bisherigen Arbeitern) gefunden werden. Allein im geltenden Recht ist nicht das System der freien Körperschaftsbildung in Kraft: Verbandspersonen entstehen nur, sofern ihnen die Eigenschaft als solche vom Staate erteilt wird (Genehmigung, Konzession, Privileg,[56])

---

[52]) Fischbach S. 3; Kiepert S. 5; Kleemann S. 10; Beyer S. 333.

[53]) S. 443.

[54]) Daß sehr viele Ähnlichkeiten zwischen beiden bestehen, ist nicht zu verkennen, und deshalb sind die über das Sammelvermögen entstandenen Theorien hier zu beachten.

[55]) Demgemäß auch für das übrige Kassenvermögen, da für keinen seiner Teile die oben angegebenen Voraussetzungen (Genehmigung oder §§ 1912, 1913 BGB.) zutreffen.

[56]) z. B. § 15 Reichsges. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. 5. 1901; GewO. § 104b; Reichsges. v. 15. 8. 1888 § 8.

oder Normativbestimmungen eingehalten werden.[57]) Das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist aber der Ausgangspunkt unserer Untersuchungen. Da es verkannte[58]) oder konstruktive[59]) Körperschaften kraft besonderer — automatisch wirkender — Rechtsnormen aber nicht gibt, so ist also die Möglichkeit, der Kasse auf diese Weise „juristische Persönlichkeit" beizulegen, ebenfalls ausgeschlossen. (Der Gedanke der Stiftung wurde oben zurückgewiesen.)

Dritter Titel.

Die Angestellten.

A. Als Gesellschaft.

Vielleicht bilden die Angestellten — wenn auch nicht eine korporative Einheit, so doch — eine Gesellschaft nach § 705 BGB., der die seitens der AG. überwiesenen Werte als Gesellschaftsvermögen geschenkt wurden? Gesellschafter wären die Angestellten, welche „Beiträge" zahlen und damit die Statuten als Gesellschaftsvertrag akzeptieren; der Grundstock usw., ihr gemeinschaftliches Vermögen (§ 718 BGB.); die Geschäftsführung ihnen entzogen, jedoch Mitwirkung bei der Verteilung der Erträge eingeräumt.

B. Als Verein nach § 54 BGB.

Oder es liegt richtiger — da diese Gesellschaft eine Satzung, korporative Verfassung, einen Vorstand hat und unabhängig ist von der Mitgliederzahl[60]) — ein nichtrechtsfähiger Verein vor,[61]) der auch einen Namen hat (Pensionskasse der NN. AG.).

---

[57]) Planck Bd. 1 S. 78.

[58]) Leonhard S. 110.

[59]) Kohler, BGB. S. 354.

[60]) Die Kriterien des Vereins; vgl. Fischer-Henle Anm. 1 zu § 54.

[61]) Der Streit, ob der Verein eine besonders geartete Gesellschaft ist (so Planck zu § 54 BGB.; Cosack § 280, 4; Crome Bd. 1 § 55; Hölder S. 283), oder etwas anderes (so richtig Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit) ist hier nicht wesentlich. Der Kürze halber behandeln wir im Text den Verein wie Planck.

Dem steht jedoch entgegen:

1. Die Direktion einer AG. will, wenn sie eine Unterstützungskasse der betrachteten Art gründet, nicht einen Verein der Angestellten ins Leben rufen und dessen Vorstand werden. Die Möglichkeit ist zwar theoretisch gegeben, die darauf gerichtete Parteiabsicht aber nicht zu vermuten.

2. Außerdem konnte die Direktion nicht mit sich als Vertreterin der AG. und als Vertreterin des Vereins den dinglichen Einigungs- oder den Forderungsabtretungsvertrag — je nachdem wie die Zuwendungen geschahen — abschließen, weil dieser nicht in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen kann, die sie nämlich aus demselben Grunde, wie eben angegeben, nicht eingehen könnte (§ 181 BGB.).

Vierter Titel.

Die Aktiengesellschaft.

Es bleibt also nur die Möglichkeit, daß der AG. selbst das Vermögen nach wie vor zusteht. Dies läßt sich auch auf positivem Wege dartun: Ein kaufmännisches Geschäft operiert mit den verschiedensten Konten, die, als Personifikationen gedacht, das Rechnungswesen ungemein erleichtern. Der Kaufmann „überweist“ von einem Konto auf das andere, ohne die überwiesenen Werte aus seinem Vermögen auszuscheiden.[62]) So auch im vorliegenden Falle. Die Direktion hat nicht die Absicht, sich der überwiesenen Vermögensbestandteile zu entäußern, sondern sie errichtet ein Konto wie die AG. schon andere hat.

Die AG. bleibt also Trägerin der überwiesenen Vermögensrechte.

Zweiter Abschnitt.

Erstes Kapitel.

Gehört deshalb dieses Vermögen auch zur Konkursmasse?

Da fragt es sich zunächst: „Gehört“ das überwiesene Kapital der AG. überhaupt noch im Sinne des § 43 KO.?

---

[62]) Diese Konten sind den stationes ficci vergleichbar.

A. Rintelen[63]) meint: „Dem Gemeinschuldner gehören im Sinne des § 43 nur diejenigen Gegenstände, über welche frei in seinem Interesse zu verfügen derselbe berechtigt ist".

Nun ist die AG. denjenigen Angestellten, welche die statutenmäßigen Beiträge zahlen, vertraglich verpflichtet, das Kapital dem Unterstützungszweck zu erhalten. Um was für eine Obligation es sich dabei handelt, soll erst unten (S. 60 f.) erörtert werden. Sicher ist (wie dort gezeigt werden wird), daß die AG. die ihrerseits dem Zwecke gewidmeten Vermögensrechte nicht im eigenen Interesse verwenden darf. Dennoch gehören sie ihr entgegen der Behauptung Rintelens auch im Sinne des § 43 KO.

B. Denn es „gehört" jemandem ein Gegenstand, dessen Rechtsträger er ist. Derartige wirtschaftliche Momente in den Begriff hineinzutragen, wie es Rintelen tut, ist unzulässig.[64]) Auch jener Hausdame, die Planck[65]) erwähnt, welche mit dem Gelde ihres Herrn silberne Löffel kauft, ohne daß der Wille, im fremden Namen zu handeln, erkennbar hervortrat, „gehören" die Löffel nicht, und doch fallen sie, wie Planck sagt, event. in den Konkurs der Dame.

§ 43 KO. müßte sich auch in der Tat anders ausgedrückt haben, wenn er nicht juristisch verstanden zu werden wünschte, sondern einen wirtschaftlichen Begriff in die Rechtsordnung eingeführt wissen wollte.

Zwar hat das Reichsgericht[66]) bei der fiduziarischen Übertragung demjenigen, dem der veräußerte Gegenstand materiell und wirtschaftlich gehört, ein Aussonderungsrecht im Konkurse des formell-juristischen Vermögensherrn gegeben; allein 1. handelt es sich hier weder um eine solche Übertragung noch 2. um ähnliche Verhältnisse. Denn wem sollte hier materiell und wirtschaftlich das überwiesene Vermögen gehören? Von den Angestellten kann man dies jedenfalls nicht in der Weise be-

---

[63]) S. 119 Anm. 2a; ebenso Dungs S. 18.
[64]) Hellmann S. 157.
[65]) BGB. Bd. 1 S. 211.
[66]) Bd. 45 S. 85.

haupten, daß sich deshalb derartig gewagte Interpretationen rechtfertigen ließen.

§ 43 KO. scheidet also für die Begründung eines Aussonderungsrechtes aus.

Zweites Kapitel.

Unterliegt das Kapital dem Zugriff ihm fremder Gläubiger?

Damit ist aber die Möglichkeit eines solchen Rechtes eigentümlicherweise hier noch nicht geschwunden; denn wir beobachten zuweilen, daß im Konkurse irgendein Sondervermögen des Kridars unangetastet bleibt, weil zu ihm die Gläubiger keinen Zugriff haben.

Gerät nun eine AG. in Konkurs, so gehen nicht nur ihre Werte zugrunde, sondern mit beendigtem Verfahren[67]) auch sie selbst. Befindet sich bei ihr ein solches unantastbares Sondervermögen, so müßte dies als letzter unzerstörbarer Rest ohne Bestimmung übrigbleiben. Hat ein derartiges Vermögen wirtschaftlich den Zwecken anderer Personen gedient, so wäre es nichts weniger als natürlich, daß diese Personen das Recht haben, sich jenes Vermögen auszusondern. Denn wohin anders sollte es geraten?

Erster Titel.

Das Kapital als Sondervermögen.

Betrachten wir nun einmal die Sondervermögen und untersuchen, ob ein für die Gläubiger der AG. unantastbares hier vorliegt.

Normalerweise gehört ein Vermögen nur einem Zwecke, nämlich entweder dem der allgemeinen Bedürfnisbefriedigung seines Subjekts oder einem bestimmten subjektlosen Zweck. Es gibt aber auch Vermögen, welche gleichzeitig zweien Zwecken eines Subjektes dienen, einem primären und einem sekundären. Der primäre ist der besondere, der sekundäre der allgemeine

[67]) HGB. § 292; vgl. Jaeger S. 818.

Zweck des Subjekts. Der allgemeine kommt erst zur Geltung, wenn der besondere erreicht ist — in einigen Fällen deshalb niemals.[68]) Solche Vermögen nennt man Sondervermögen.[69]) Das Fideikommißvermögen, das Geschäftsvermögen des Kaufmanns, die Konkursmasse als Gesellschaftsvermögen gehören hierher.[70]) Auch die den Zwecken der Unterstützung gehörenden, seitens der AG. der Unterstützungskasse überwiesenen Gelder bilden ein solches Sondervermögen.[71])

Das Eigentümliche bei allen Sondervermögen ist, daß der doppelte Zweck, dem sie dienen, ein einheitliches Subjekt hat. Dieses erscheint deshalb in einer Doppelstellung. „Man kann hier von einer doppelten Personenrolle sprechen."[72]) Kohler[73]) „spaltet" hierbei sogar „die eine Person in zwei Persönlichkeiten". Ähnlich spricht die Begründung eines preußischen Gesetzentwurfes über Familienfideikommisse[74]) von einem doppelten Rechtssubjekt! Das mag zu weit gegangen sein; sicher ist jedoch, daß jeder Träger eines Sondervermögens in zweifacher Rolle auftritt, nämlich als „solcher" und als Kaufmann oder Gemeinschuldner oder Gesellschafter usw.

Die für den vorliegenden Fall praktische Frage ist: Haftet ein Sondervermögen für die Schulden, die sein Träger „als solcher" kontrahiert hat, wenn er „als solcher" in Konkurs gerät, oder wird der besondere Zweck derart geschützt, daß sein Vermögen dem Zugriffe fremder Gläubiger nicht unterliegt, wie dies z. B. Kohler[75]) für den Fall des Sondervermögens fordert, den Interessenten ein Aussonderungsrecht gebend.

Aus dem allgemeinen Begriff des Sondervermögens als eines zu unbestimmten[76]) und noch nicht genügend klargestellten[77])

[68]) vgl. Schwarz S. 72.

[69]) Gierke Bd. 2 S. 57; Hellwig, ZPO. S. 295; Staudinger Bd. 1 S. 283; Oertmann Bd. 1 S. 243.

[70]) Gierke Bd. 2 S. 57, 58.

[71]) Gierke Bd. 2 S. 58, 60, 61, 62, 63.

[72]) Gierke Bd. 2 S. 61, 63.

[73]) BGB. S. 265.

[74]) S. 33.

[75]) KO. S. 118.

[76]) Gierke Bd. 2 S. 63; Hellwig, Anspruch S. 237, 9.

[77]) Oertmann Bd. 1 S. 243.

läßt sich eine Antwort nicht geben. Prinzipiell ist das Sondervermögen nur selten von jeder Haftung für die ihm nicht angehörenden Schulden befreit,[78]) meistens unterliegt es dem Zugriffe aller Gläubiger des Zwecksubjekts. Entscheidend ist hier, in welchem Maße die Rechtsordnung den besonderen Zweck des Sondervermögens schützt und inwieweit sie will, daß er vor allem erreicht wird.[79])

Der primäre Zweck, z. B. des Nachlasses unter Nachlaßverwaltung oder der Konkursmasse, während des Konkurses ist die Befriedigung der betreffenden Gläubiger. Dieser Zweck ist von der Rechtsordnung derart bevorzugt, daß das Vermögen nur ihm und keinem anderen dienstbar gemacht werden kann.[80]) Sogar ist dem Träger des Vermögens die Ausnutzung seiner Doppelstellung unmöglich gemacht, indem dem primären Zweck ein besonderer Vertreter bestellt wird, so daß dieser Zweck fast als objektiviert erscheint.[81])

Ähnlich geschützt sind primäre Zwecke von Sondervermögen, wenn die Vertretung dieses Zweckes durch Parteivereinbarung[82]) einem anderen als dem Zwecksubjekt übertragen oder wenigstens zur gesamten Hand mitübertragen wird in den gesetzlich normierten Fällen. Dies sind die Sondervermögen der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Reederei usw.[83]) Dieser Schutz währt jedoch nur während des Bestandes der Gesellschaften.[84]) [85])

---

[78]) Gierke Bd. 2 S. 68.

[79]) Für Gierke (Bd. 2 S. 67, 81) ist das Maß der Geschlossenheit des Sondervermögens bestimmend. Wonach richtet sich aber diese Geschlossenheit? Nach dem Willen der Rechtsordnung eben!

[80]) Der Nachlaß haftet nicht für die persönlichen Schulden des Erben (BGB. § 1984), die Konkursmasse nicht für die nach Eröffnung des Verfahrens vom Gemeinschuldner kontrahierten Schulden (§ 6 KO.; vgl. Hellmann S. 240).

[81]) Deshalb sagt mit Recht Hellwig, ZPO. S. 295, daß diese Vermögensmassen als juristische Personen behandelt werden.

[82]) Hellwig, ZPO. S. 295.

[83]) Hellwig, ZPO. S. 303.

[84]) Gierke Bd. 2 S. 68 Anm. 85.

[85]) Der Gläubiger, dem sonst das Sondervermögen nicht haftet, kann die Auflösung der Gesellschaft bewirken (z. B. HGB. §§ 135—161). Der Schutz ist also ein wesentlich schwächerer.

Die Haftungsfreiheit der bisher erwähnten Sondervermögen von ihnen nicht angehörenden Schulden beruht auf ihrer „Selbständigkeit". Ihre primären Zwecke — vertreten durch von dem Zwecksubjekt verschiedene „Zweckbesorger" — werden behandelt wie objektivierte, d. h. diese Vermögen werden behandelt wie „juristische Personen".[86])

Diese Erkenntnis muß im Rahmen unserer Erörterung zu dem Schlusse führen, daß wenn die von der AG. an die Kasse überwiesenen Gelder ein selbständiges Sondervermögen in diesem Sinne bildeten, sie von der Haftung der Gesellschaftsschulden frei wären.

Trotz der objektiven Sonderung und trotz einer etwaigen Vinkulierung des Vermögens durch die Befugnis fremder Personen, über seine Erträgnisse zu bestimmen, ist kein „selbständiges Sondervermögen" mit den bedeutsamen Folgen geschaffen; denn Parteibestimmung vermag das nicht nach Belieben; sie vermag es nur, wenn das Gesetz — in den normierten Fällen — den Parteiwillen anerkennt.[87]) Aus der Eigenschaft des Vermögens als schlichten Sondervermögens läßt sich aber eine Haftungsfreiheit noch nicht folgern.

Zweiter Titel.

Wirkung der Zweckbestimmung.

Hat nun die spezielle Zweckwidmung vielleicht die Wirkung, das Vermögen zu immunisieren? A. Entweder derart, daß jeder Dritte die Zweckbestimmung respektieren müßte? oder B. so, daß sie wenigstens den Konkursverwalter in seinen Rechten beschränkte?

A. Absolute Wirkung.

I. Wäre es vielleicht möglich, daß das Statut der Kasse — ein solches findet sich immer vor — als autonome Satzung die Wirkung eines „gesetzlichen Veräußerungsverbotes" hätte,

---

[86]) Hellwig hat dies hervorgehoben: Anspruch §§ 31—34; ZPO. §§ 44—46.

[87]) Hellwig, Verträge S. 237 Anm. 456.

das die dem Vermögen fremden Gläubiger vom Zugriff ausschlösse? Denn „Gesetz“ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nach Art. 2 EG. z. BGB. jede Rechtsnorm. In Betracht kämen statutarische Bestimmungen, wie: „Das Kapital darf nicht angegriffen werden“, oder: „Das Vermögen der Kasse darf zu anderen Zwecken als denjenigen der Kasse nicht verwendet werden“ usw.[88])

Allein solche „Statuten“ sind keine Rechtsnormen, weil keine autonome Satzung! Eine solche ist nur dann gegeben, wenn innerhalb einer Körperschaft Rechtssätze aufgestellt werden, die als objektives Recht gelten sollen.[89]) Die Unterstützungskasse ist aber keine Körperschaft. Die Statuten könnten also höchstens Satzung der AG. sein. Dieser gebührt ja Autonomie.[90]) Aber hier fehlt das Moment des „Innenverhältnisses“. Die Autonomie hat nur Kraft innerhalb des Gemeinschaftskreises, dem sie zukommt. Diese Statuten, welche Verhältnisse der AG. mit außenstehenden Dritten regeln sollen, sind nur Vertragsbedingungen, unter denen die AG. mit den Arbeitern als Dritten den auf Unterstützung gerichteten Vertrag abschließen will; sie sind also leges contractus; kein Satzungsrecht.[91]) Sie können auch deshalb nur leges contractus sein, weil die Generalversammlung als oberstes Organ der AG.[92]) die Autonomie ausübt und deshalb die Statuten hätte feststellen müssen.[93]) Dies geschieht jedoch niemals. Höchstens wird die Genehmigung des Aufsichtsrates eingeholt.

Endlich ist zu bemerken, daß die Statuten, selbst wenn sie autonome Normen wären, Dritten gegenüber nicht die Wirkung eines gesetzlichen Veräußerungsverbotes hätten,[94]) wie dies die autonome Satzung des hohen Adels bei Schaffung eines (zweckbeschränkten!) Hausgutes kraft Art. 58 EG. z. BGB. hat.

---

[88]) vgl. z. B. § 2 d. Statuts der David Hansemannschen Pensionskasse.

[89]) Gierke Bd. 1 S. 150.

[90]) Gierke Bd. 1 S. 150.

[91]) Gierke Bd. 1 S. 150, 38; a. M. die dort Zitierten; Gerber, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 37 S. 61; Franken, D. PrivR. S. 48, 49.

[92]) Cosack, HGB. S. 626.

[93]) Gierke Bd. 1 S. 154.

[94]) Gierke Bd. 1 S. 153.

Aber auch wenn die Statuten gesetzesgleiche Veräußerungsverbote enthielten, im Konkurse wären sie wirkungslos, weil sie nur den Schutz bestimmter Personen bezwecken (BGB. § 135; KO. § 13).

II. Mit dem Vorhergehenden nicht zu verwechseln ist die Frage, ob die Zweckbestimmung der überwiesenen Kapitalien als eine autonome Zwecksatzung aufzufassen sei, deren Erlaß „der Ausfluß einer allgemeinen Autonomie der Herren von Vermögen“ [95]) wäre, wobei also die AG. nicht als solche — für ihre inneren Angelegenheiten autonomieberechtigte —, sondern nur als Trägerin des Vermögens in Betracht käme, das sie durch die Direktion als ihrer Vertreterin unter eine lex privata stellt, wie es jeder mit Wirksamkeit nach außen mit seinem Recht tun könnte, wenn er darüber verfügungsberechtigt ist.

Ob diese Möglichkeit für jeden — also auch für die AG. — besteht, ist zu untersuchen.

Man versteht unter „Zwecksatzung“ das einseitige Rechtsgeschäft, durch welches der Verfügungsberechtigte Vermögensrechte einer durch seinen Willen fixierten Regel unterstellt, kraft deren diese Rechte fortan einem bestimmten Zwecke gehören sollen.[96])

Hat dieser Zweck sein Subjekt im Zwecksetzer, so entsteht ein Sondervermögen, das durch den Zweck, dem es primär dient, zu einer Einheit zusammengefaßt ist.

Wir sahen, daß ein solches Sondervermögen, wenn es selbständig, d. h. der Verwaltung seines Subjektes entzogen ist, für ihm fremde Schulden nicht haftet. Wir sahen, daß die der Kasse zugewiesenen Wertrechte nicht ein so geartetes Vermögen bilden.

Ferner sahen wir, daß bezüglich dieses Sondervermögens nicht kraft objektiven Rechtes (autonomer Satzung) ein Veräußerungsverbot besteht.

Jetzt ist zu fragen: Verleiht nicht das subjektive Recht des rechtlichen Dürfens dem Subjekt von Vermögensrechten die

---

[95]) Bekker Bd. 2 S. 277.

[96]) vgl. Bekker Bd. 2 S. 275b, der hierüber eingehend gehandelt hat.

Macht, über diese Rechte in der Art zu verfügen, daß diese nur noch tauglich sind, einem ganz bestimmten Zwecke in Zukunft zu dienen?

Der Eigentümer einer Sache darf dieselbe vermieten oder verleihen, verändern oder zerstören (BGB. § 903),[97]) er darf das Eigentum an ihr übertragen (BGB. § 929) oder aufgeben (BGB. § 959). Der Gläubiger einer Forderung kann die Forderung aufrechnen (BGB. § 387), abtreten (BGB. § 398), erlassen (BGB. § 397), stunden (BGB. § 202) oder verpfänden (BGB. §§ 1273 bis 1279). Kurzum: Ist der Rechtsträger nicht „autonomer" Herr über seine Vermögenswerte? Man sollte annehmen, daß der Eigentümer[98]) durch seinen Willen seinem Rechte Funktionen nehmen könne, so daß es fortan nicht mehr fähig ist, jedem, sondern nur noch einem Zwecke zu dienen. In der Tat begegnet uns dieses z. B. bei der Fideikommißstiftung. Durch eine einseitige Erklärung[99]) bewirkt der Stifter, daß etwa ein Kapital von 50000 Mk. nur noch den Zwecken einer bestimmten Familie dient, unveräußerlich und unverschuldbar ist.[100])

Ähnlichen Charakter könnte doch auch der durch Überweisung eines Geldbetrages seitens der AG. gebildete Grundstock der Pensionskasse infolge der einseitigen „Zwecksatzung" der Direktion haben, die durch deren Beschluß, Festsetzung der Statuten und Verkündung derselben äußerlich manifestiert worden wäre?

Dieses ist jedoch nicht der Fall.

Zunächst ist hervorzuheben, daß eine autonome Satzung dem Vermögen bei der Fideikommißstiftung nicht die Sonderstellung verleiht, sondern ein gewöhnliches einseitiges Rechtsgeschäft, d. h. eine Willenserklärung, an die das Gesetz erst die rechtlichen Folgen knüpft. Zwar hat Bekker[101]) und mit ihm

---

[97]) Vorbehaltlich Rechte Dritter oder gesetzlicher Beschränkung (BGB. § 903).

[98]) In weiterem Sinne auch als Forderungseigentümer. Crome a. a. O. bezeichnet es als „leidige Sprödigkeit", daß dieser Begriff heute verpönt ist.

[99]) Dernburg, BGB. Bd. 3 S. 394.

[100]) ALR. § 48 II, 4.

[101]) Pand. Bd. 2 S. 275.

mancher andere[102]) ein solches Rechtsgeschäft als autonome Satzungsnorm hingestellt, aber es ist mit Gierke[103]) daran festzuhalten, daß weder „in den Begriff der Autonomie das Rechtsgeschäft noch in den des Rechtsgeschäfts die Autonomie hineingezogen werden darf".

Die dem einzelnen von der Rechtsordnung gewährte Macht, seine Rechtsverhältnisse durch Verfügungen zu gestalten, ist keine Autonomie! Wenn jemand Vermögensrechte unter eine Regel stellen will, so ist diese Regel keine lex privata. Es wird kein objektives Recht geschaffen. Vielmehr liegt eine Willenserklärung vor, bei der zu prüfen ist, ob durch sie ein von der Rechtsordnung abstrakt-hypothetisch normierter Tatbestand erfüllt wird, und ob sie deshalb Rechtswirkungen im Gefolge hat.[104])

Nun hat ein solches Rechtsgeschäft, durch welches ein Rechtssubjekt sein Recht für einen bestimmten Zweck festlegen, sich selbst und andere in der Verfügung darüber also beschränken will, keine Wirkung, es ist vielmehr nach § 137 BGB. nichtig.

Wenn dennoch die Fideikommißstiftung, von der wir ausgingen, möglich ist, so liegt dies daran, daß gemäß Art. 62 EG. z. BGB. hierfür das Landesrecht vorbehalten ist[105]) und dieses an ein derartiges Rechtsgeschäft Wirkungen knüpft.

Im allgemeinen aber hat die Verfügung in Form einer „Zwecksatzung" keine Geltung. Sie beschränkt weder den Zwecksetzer selbst, noch, was hier wichtig ist, seine Gläubiger.[106])

B. Relative Wirkung.

Mangelt also der Zweckbestimmung die absolute Kraft, so kommt ihr doch obligatorische (also relative) Wirkung gegenüber

---

[102]) Eichhorn, D. PrivR. § 25; Stobbe, D. PrivR. S. 149.

[103]) D. PrivR. Bd. 1 S. 143; ebenso Oertmann Bd. 1 S. 297.

[104]) Windscheid Bd. 1 § 63.

[105]) § 137 BGB. gilt nur, insoweit nicht das Gesetz — auch Landesgesetz — ein anderes bestimmt; s. Staudinger Bd. 1 S. 443, 4.

[106]) Der große Unterschied zwischen der jetzt ad I und vorhin ad II behandelten Frage erhellt besonders durch die Parallele ad I mit dem Hausgut und ad II mit dem Fideikommiß.

denjenigen Angestellten der AG. zu, welche die statutenmäßigen Beiträge zahlten. Freilich hat diese verpflichtende Kraft nicht die einseitige Erklärung der Direktion (BGB. § 305), sondern der mit den Beitragleistenden geschlossene, unten noch näher seinem Wesen nach zu bestimmende Vertrag.

Es versteht sich, daß dieser Vertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft wegen § 137 BGB. Dritten gegenüber nicht die Wirkung hat, daß sie die Zweckbestimmung des Vermögens respektieren müßten.

Nun wird gesagt,[107]) der Konkursverwalter sei dem Kridar gegenüber kein „Dritter". Er werde durch derartige Verpflichtungen des Gemeinschuldners beschränkt. Das kann jedoch nicht für richtig befunden werden. § 6 KO. bestimmt, daß der Konkursverwalter das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen des Kridars ausübt.

Der Gemeinschuldner, welcher vor dem Konkurs obligatorisch verpflichtet war, über ein Recht nicht zu verfügen, hat dadurch von seinem Verfügungsrecht nichts eingebüßt. Dieses unbeschränkte Verfügungsrecht geht also auf den Verwalter über. Mit dessen Ausübung macht er daher nicht mehr Rechte geltend, als dem Kridar zustanden.

Die Richtigkeit dieser Behauptung erhellt noch aus zwei anderen Momenten:

1. Unvergleichlich stärker als eine obligatorische Verfügungsbeschränkung wirkt ein relatives gesetzliches usw. Veräußerungsverbot (BGB. §§ 135, 136). Wenn diesem sogar im Konkurse durch § 13 KO. die Kraft genommen wird, dann kann man einer obligatorischen Verpflichtung nicht gerade umgekehrt im Konkurse eine Wirkung beilegen, die sie sonst nicht hat.

2. Damit nicht genug: Ein relatives Veräußerungsverbot wirkt, auch wenn die Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt (BGB. § 135 Satz 2). Dagegen wirkt es nicht im Konkurse (KO. § 13). Diese Exekutionsart ist also die kräftigere.[108])

---

[107]) Jaeger S. 70.

[108]) vgl. auch ZPO. § 773 in Verb. mit KO. § 128.

Wiederum umgekehrt, will man der obligatorischen Verfügungsbeschränkung in der Generalexekution eine Kraft beilegen, die sie in der Spezialexekution ganz unbestritten nicht hat (ZPO. § 771).

Demnach ergibt sich die Unrichtigkeit der oben angeführten Behauptung.[109])

Indessen gibt es Fälle, wo der Konkursverwalter dolos handeln würde, wenn er das formelle Recht des Kridars ausüben würde. So z. B. wenn der Gemeinschuldner vor dem Konkurse durch Mißbrauch einer Vollmacht rechtswidrig eine Hypothek in das Grundstück seines Vollmachtgebers sich hat zuschreiben lassen. Da hier der Kridar selbst wegen der ihm entgegenstehenden exceptio doli keine Möglichkeit hätte, sei es mit der hypothekarischen, sei es mit der persönlichen Klage gegen den Vollmachtgeber durchzudringen, so kann es auch der Konkursverwalter nicht, denn dann hätte er mehr Recht als der Gemeinschuldner. So hat das Reichsgericht[110]) in u. E. unanfechtbarer Weise entschieden. Dieses Urteil darf man daher nicht zur Stütze der Behauptung nehmen, der Verwalter sei durch obligatorische Verfügungsbeschränkungen des Kridars gebunden.[111])

Hierzu eignet sich eher eine andere — aber bedenkliche — Entscheidung des Reichsgerichts,[112]) nach welcher der Konkursverwalter nicht befugt sei, eine Eigentümergrundschuld des Kridars zuungunsten desjenigen zu verwerten, dem der Kridar (vor Konkurseröffnung) die Löschung versprochen hatte. Mag dies immerhin richtig sein,[113]) eine allgemeine Wirkung obligatorischer Unterlassungspflichten ist damit denn doch nicht anerkannt, weil nämlich der Fall so lag, daß sich der Gemeinschuldner „des materiellen Inhalts des ihm zustehenden Rechts“ [114])

---

[109]) vgl. Hellwig, ZPO. S. 225 Anm. 13.

[110]) Bd. 44 S. 1—4.

[111]) Wie es Jaeger S. 70 tut.

[112]) Bd. 19 S. 59—63.

[113]) Wir möchten uns der gegenteiligen Meinung der Vorinstanz (der des KG.) anschließen.

[114]) RG. Bd. 19 S. 60.

durch den Verzicht der Geltendmachung entäußert hatte und die Beseitigung des „formalen Bestandes“ in die Wege geleitet war.

Eine AG., die ihrer Unterstützungskasse Gelder zuweist, entledigt sich durch eine solche Gutschrift für ein Separatkonto nicht in dieser Weise des materiellen Inhalts ihres Rechtes. Sie kann — durch den Vorstand — über die Rechte frei verfügen, ohne dadurch auch nur obligatorische Pflichten zu verletzen, sofern die von den überwiesenen Kapitalien normalerweise zu erwartenden Erträgnisse dadurch nicht gefährdet werden. Es würde der Direktion nichts im Wege stehen, die Kassenbestände mit dem Gesellschaftsvermögen zu vermischen und lediglich der Kasse zu verzinsen, in welchem Falle ein Aussonderungsrecht überhaupt indiskutabel wäre. Eine etwaige Bestimmung der Statuten: „Das Kapital darf nicht angegriffen werden“ hätte ja nicht die Bedeutung, daß die Verwaltung die Wertpapiere usw. nicht antasten dürfe, sondern nur die, daß aus dem Kapital keine Unterstützungen gezahlt werden sollen.

Demnach stellt sich in Wahrheit die Überweisung an unsere Unterstützungskasse als nicht viel anderes dar als das Versprechen, jährlich Zinsen, wie sie Kapitalien von der betreffenden Höhe abwerfen, als Zulagen zu den Unterstützungen zu zahlen, welche die Angestellten auf Grund ihrer eigenen Beiträge zu erwarten hätten.

Drittes Kapitel.

Vergleich mit den Innungskrankenkassen.

Wenn wir ein Aussonderungsrecht an den im Eigentum der AG. gebliebenen, von ihr überwiesenen Kapitalien weder deshalb anerkennen können, weil das dadurch entstandene Vermögen nicht im Sinne des § 43 KO. der AG. gehöre, noch deshalb, weil die ihm fremden Konkursgläubiger es nicht anrühren dürfen, so wird die Richtigkeit dieses Ergebnisses bestätigt durch § 85 Abs. 2 GewO.

Gesetzt, eine Zwangsinnung hätte ihrer gemäß § 100 c in Verb. mit § 81 b 3 GewO. errichteten Krankenkasse, die ja keine

selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt,[115]) einen Betrag überwiesen und sie geriete später in Konkurs, dann hätten die Gläubiger der Krankenkasse nicht etwa einen Aussonderungsanspruch, ja nicht einmal ein Absonderungsrecht, sondern nur ein Vorzugsrecht[116]) auf gesonderte Befriedigung aus dem Sondervermögen, und zwar ist dies ein spezielles Privilegium.

Würde man für den Fall unserer Unterstützungskasse ein Aussonderungsrecht konstruieren, so wäre dies unvereinbar mit § 85, 2 GewO., beruht doch obendrein die Zweckbestimmung jenes Krankenkassenvermögens auf gesetzlicher Grundlage, nicht wie hier auf Privatwillenserklärung.

---

[115]) Landmann Bd. 1 S. 628.

[116]) Hellmann S. 176 behauptet hier ein Absonderungsrecht und deshalb ungenaue Fassung des § 4 KO. (vgl. auch S. 169 eodem). Dagegen die herrschende Meinung wie oben (vgl. u. a. Jaeger S. 52); GewO. § 85 sagt: „Gesonderte Befriedigung".

Dritter Teil.

Durch Zuwendungen Dritter entstandenes Kapital.

Wir sahen oben, daß als zweite Einnahmequelle der Unterstützungskassen Zuwendungen dritter Personen nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge in Betracht kommen.

Erster Abschnitt.

Wem gehört dieses Kapital?

Es fragt sich daher wiederum: Wem gehören die durch solche Zuwendungen entstandenen Werte, und falls der AG.: Gehören sie in die Konkursmasse?

Erstes Kapitel.

Die Zuwendungen überhaupt.

A. Zuwendungen sind Rechtsgeschäfte, durch welche nach dem Willen der Parteien der Zuwendende sein Vermögen mindert und dadurch das des anderen mehrt.[117])

Eine Zuwendung kann bewirkt werden entweder durch Begründung einer Verpflichtung des Zuwendenden oder durch eine Verfügung, d. h. durch unmittelbare Verschiebung eines schon bestehenden Rechts.[118]) [119])

---

[117]) Bekker Bd. 2 S. 145; Regelsberger S. 607; Staudinger S. 334.

[118]) Endemann Bd. 1 S. 1027, 16; Oertmann Bd. 1 S. 300.

[119]) Nur der Begriff der zuwendenden Verfügung erschöpft sich in der unmittelbaren Verschiebung. Es gibt auch nichtzuwendende Verfügungen, unmittelbare Einwirkungen auf ein bestehendes Recht (Planck Bd. 1 S. 148).

Eine Zuwendung hat stets einen Zweck.[120]) Je nachdem, ob dieser Zweck ein integrierender Bestandteil des Zuwendungsgeschäftes ist oder nicht, spricht man von kausalen oder abstrakten Geschäften. Der Rechtsbestand der kausalen Zuwendung hängt also davon ab, ob ihr Rechtszweck erfüllt ist. Ist er es nicht, so ist die Zuwendung nicht erfolgt, eine Vermögensverschiebung nicht eingetreten. Anders bei den abstrakten. Deren Rechtswirksamkeit ist unabhängig von der Verwirklichung des Rechtszweckes. Wenn das abstrakte Geschäft an sich gültig ist, tritt stets die Vermögensverschiebung ein; es entsteht bei Mangel in der causa nur eine obligatorische Rückforderung,[121]) was für den Konkursfall so wichtig ist.

Von den Zuwendungen sind die Verfügungen[122]) nach bürgerlichem Recht abstrakt, die Verpflichtungen nur in ganz bestimmten Fällen, zu denen besonders diejenigen gehören, die durch Kreation eines Wertpapieres entstehen.

B. Die für uns in Betracht kommenden Zuwendungen werden nur (abstrakte) Verfügungen oder abstrakte Verpflichtungen sein. Denn selten wird eine Zuwendung erst so bewirkt werden, daß der Spender sich erst zu einer Leistung verpflichtet und sie dann effektuiert. Vielmehr handelt es sich regelmäßig um Realspenden, so daß mit jeder Zuwendung auch eine dingliche Vermögensverschiebung erfolgt.

Sollte dennoch erst eine kausale Verpflichtung seitens des Spenders eingegangen worden und vor ihrer Erfüllung Konkurs ausgebrochen sein, so würde die Verpflichtung mit Fortfall der causa erlöschen und demgemäß nicht zur Konkursmasse gehören.

Sofern die Vermögensverschiebungen schon unmittelbar vollzogen waren, haben die Spender wegen des Fortfalles des Zwecks[123]) infolge des Konkurses der AG. nur obligatorische

---

[120]) Regelsberger Bd. 1 S. 608; Staudinger Bd. 1 S. 334; Oertmann Bd. 1 S. 301.

[121]) Planck Bd. 1 S. 148; Staudinger Bd. 1 S. 339; Oertmann Bd. 1 S. 301.

[122]) z. B. Forderungsabtretung (BGB. § 398) und Übertragung des Eigentums (BGB. § 929).

[123]) Ob aus anderem Grunde andere Rechte, steht dahin.

Rechte auf Rückleistung (BGB. § 812), wobei gleichgültig ist, wer der Zuwendungsempfänger ist.

Weil nun die Zuwendungen, die hier in Betracht kommen, abstrakte Rechtsgeschäfte gewesen sind,[124]) kann die Frage nach dem Eigentümer (Rechtsträger) der zugewendeten Werte unabhängig von dem der Zuwendung zugrunde liegenden Kausalverhältnis zwischen Zuwendendem und Empfänger beantwortet werden (allerdings wird davon noch zu sprechen sein).

C. Die uns nun beschäftigende Frage ist derjenigen nach dem Eigentümer des sogen. „Sammelvermögens" deshalb sehr ähnlich, weil in beiden Fällen die Spender nur den Zweck im Auge haben, dem sie das Geld usw. zuwenden wollen, und sich meist nicht darüber klar sind, wer denn die zugewendeten Werte erwirbt. Diese Unklarheit bringt bei einer Sammlung die Natur der Sache mit sich und rührt hier von der Tatsache her, daß der in Rede stehenden Unterstützungskasse, welcher wie einem selbständigen Rechtssubjekte Zuwendungen gemacht werden, keine juristische Persönlichkeit zusteht, ihr selbst also in Wahrheit nichts zugewendet werden kann. Die Spender sind sich nicht darüber klar, wer denn Subjekt dieses Zweckes ist, welches Eigentümer des Geldes wird.

Es ist nicht selbstverständlich, daß die AG. Eigentümerin der Zuwendungen ist, etwa weil die Kasse, der sie gemacht wurden, ein Sondervermögen der AG. bildet, das vermehrt worden wäre. Dies ergibt sich aus der folgenden Darstellung.

Es ist scharf zu unterscheiden zwischen denjenigen Vermögensobjekten, welche zur Zeit der Konkurseröffnung noch so, wie sie aus der Hand des Spenders kamen, vorhanden sind[125]) (z. B. zugewendete Effekten), und denjenigen, die nicht mehr in Natur erhalten sind.

---

[124]) Die Vereinbarung einer auflösenden Bedingung bei der dinglichen Einigung oder dem Abtretungsvertrag, daß der Zweck der Zuwendung stets erfüllt werde, macht die Zuwendung nicht kausal! Endemann Bd. 1 S. 868 Anm. 14; Oertmann Bd. 1 S. 301; Staudinger Bd. 1 S. 334.

[125]) Qui se trouveront en nature dans le portefeuille du failli à l'époque de la faillite (code de commerce art. 574).

Zweites Kapitel.

Zuwendungen, die noch so, wie vom Spender entäußert, vorhanden.

Bezüglich der Stücke, die noch so vorhanden sind, wie sie zugewandt waren — und die vorderhand allein Gegenstand der Untersuchung sein sollen —, erhebt sich die Frage, ob denn der Spender an ihnen überhaupt das Eigentum verloren hat.

Erster Titel.

Eigentum der Spender?

A. Der einzelnen?

Die Möglichkeit, daß die Verwaltung der Kasse nur Beauftragte oder Verwahrerin der im übrigen nicht entäußerten Werte sei, ist wenigstens nicht von der Hand zu weisen.

I. Gegen ein Auftragverhältnis spricht BGB. § 671, der dem Auftraggeber einen jederzeitigen unverzichtbaren[126]) Widerruf gibt.

II. Gegen einen Verwahrungsantrag: BGB. § 695, der dem Hinterleger ebenfalls eine jederzeitige unverzichtbare[127]) Rückforderung gestattet; auch wäre für die Verteilung der Erträgnisse ein Auftrag nicht zu entbehren. Gegen beide Möglichkeiten ist einzuwenden, daß die Verwaltung sich auf derartige Verträge nicht einlassen würde, sie also auch nicht als geschlossen werden jemals angenommen werden können, und daß die Spender ihrerseits tatsächlich eine liberale Zuwendung machen, sich also des Eigentums an dem Hingegebenen entäußern wollten.

B. Gesellschaft?

Dieser letzte Grund verbietet auch die Annahme eines Gesamthandeigentums aller Spender an dem durch Zuwendungen entstandenen Vermögen, derart, daß die Spender Mitglieder einer

---

[126]) Diese Bestimmung ist von der 2. Kommission als selbstverständlich gestrichen. Mugdan Bd. 2 S. 954.

[127]) Dernburg Bd. 2, 2 S. 592; Oertmann Bd. 2 S. 742 I.

Spendergesellschaft wären, deren Zweck die Unterstützung bestimmter Personen und deren Geschäftsführer die Kassenverwaltung sein würden.[128]) Eine solche Gesellschaft wird für den Fall der Sammlung von Gierke[129]) und Hellwig[130]) angenommen.[131])[132]) Im vorliegenden Falle geht das nicht an. Denn es macht einen bedeutenden Unterschied, ob ich einer ständigen Organisation einen Vermögenswert für einen dauernden Zweck anvertraue, oder einem kurzlebigen Komitee für einen vorübergehenden Zweck.

Die Spender entäußern sich also des Eigentums an den zugewendeten Objekten. Mit wem aber kommt der dingliche Einigungsvertrag zustande? Offenbar mit den Verwaltern der Kasse. Diese aber kontrahieren nicht im eigenen Namen, sondern als die Vertreter irgend jemandes.[133]) Diesen „jemand" gilt es ausfindig zu machen.

Zweiter Titel.

Eigentum der Bedachten?

Ist es die Summe der gemäß den Statuten berechtigten Angestellten, denen ja die Zuwendungen gelten?[134]) Da die Angestellten, wie wir sahen,

---

[128]) Das Argument gegen die Gesellschaft: Die Zuwendenden kennten sich nicht und träten deshalb nicht in ein Gesellschaftsverhältnis, würde unrichtig sein: durch Vermittlung der Zweckvertreter würden sie in Verbindung treten. Hellwig, Verträge S. 240; Beyer S. 334; Geigel S. 106; dagegen: Isay S. 410; Schultze S. 39.

[129]) D. PrivR. Bd. 1 § 80 Anm. 43.

[130]) Verträge S. 238; Anspruch S. 297.

[131]) Ebenso Beyer S. 334. Bedingt zustimmend: Meurer S. 17.

[132]) Anderer, untereinander verschiedener Meinung, sind: Bekker Bd. 2 § 112; Regelsberger, Streifzüge S. 40; derselbe, Pand. § 78; Kohler, BGB. S. 355; Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 144; Isay S. 409; Schultze S. 35; Krückmann S. 67; Kiepert; Kleemann; Fischbach.

[133]) Wie der obligatorische, so kann der dingliche Vertrag durch Vertreter geschlossen werden (BGB. § 164; Dernburg, BGB. Bd. 3 S. 300). Auch ist die Übergabe an einen Vertreter wirksam. Dernburg eodem; Oertmann Bd. 1 S. 511.

[134]) Die Vollmachtserteilung ihrerseits wäre durch schlüssige Handlung (Zahlung der Beiträge) erfolgt und wirksam. Staudinger Bd. 1 S. 523,5.

A. weder eine Gesellschaft (BGB. § 705),

B. noch einen nicht rechtsfähigen Verein (BGB. § 54) bilden, in deren (resp. dessen) Vermögen die Zuwendungen fließen könnten, noch auch die Zuwendungen selbst derartige auf Vereinbarung beruhende Sozietätsverhältnisse ins Leben rufen,

C. so wäre nur eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (BGB. §§ 741 ff.) mit entsprechenden weitgehenden Beschränkungen der Berechtigten denkbar. Dem steht jedoch entgegen, daß die Verwaltung der Kasse den Einigungsvertrag mit den Spendern nicht im Namen der Arbeiter schließen will. Der Gedanke daran liegt ihr fern.

BGB. § 164, 1 setzt aber voraus, daß der Vertreter sich seiner Stellung als solcher bewußt ist und weiß, wen er vertritt.

Die theoretische Möglichkeit, daß die Arbeiter durch die Kassenverwalter vertreten werden, genügt nicht, um ihnen dingliche Rechte an den Zuwendungen zuzusprechen.

Dritter Titel.

Eigentum einer neuen juristischen Person?

A. Daß die berechtigten Personen nicht ipso facto eine (juristische) Verbandsperson bilden, sahen wir. Die Zuwendungen an die Arbeiter rufen natürlich eine solche auch nicht hervor.

B. Sind die Kassenverwalter vielleicht Vertreter des objektivierten (subjektlosen) Unterstützungszwecks, also einer Stiftung, deren Vermögen die Zuwendungen bilden? Denn die Zuwendungen haben, wenn auch der Unterstützungszweck durch die Überweisung der Gelder seitens der AG. nicht zu einem objektivierten geworden ist, doch eine andere rechtliche Natur.

In der Tat nimmt Kohler[135]) an, daß eine Stiftung mit juristischer Persönlichkeit entsteht, wenn einer Körperschaft — hier also der AG. — ein Vermögen für einen bestimmten dauernden Zweck zugewendet wird. Nach ihm spaltet sich die Persönlichkeit der Körperschaft dadurch in zwei Persönlichkeiten, deren

---

[135]) Lehrb. S. 412.

eine „in der Art einer Stiftung fungiert".[136]) Wie aus einer früheren Schrift Kohlers[137]) hervorgeht, in der er noch nicht von der Spaltung der Persönlichkeit spricht, ist es der Zweck, dessen selbständige Bedeutung ihn zu dieser Meinung veranlaßt. Kohler verlangt für den Zweck die eigene gesicherte Existenz.

Wie sehr dies mit der hier vertretenen Ansicht über die Bedeutung des Zwecks harmoniert, liegt auf der Hand, aber wir können nicht mit Kohler so weit gehen, daß, weil es begrifflich vielleicht möglich und praktisch wünschenswert ist, wir den deutlich zum Ausdruck kommenden Willen des Gesetzes vereiteln, der darauf gerichtet ist, zu verhindern, daß ohne Genehmigung des Staates unwandelbaren — weil des Subjektes entbehrenden[138]) — Zwecken Vermögen gewidmet werden, die so dem Verkehr dauernd entzogen sind.[139])

Der Mangel staatlicher Genehmigung verbietet also auch bei den „Zuwendungen" die Annahme, daß durch sie eine neue juristische Person ins Leben gerufen wurde.

Vierter Titel.

Eigentum der AG.

Es bleibt mithin nur die Möglichkeit, daß die AG. als solche Eigentümerin der zugewendeten Objekte geworden ist.[140]) [141])

---

[136]) vgl. auch Kohler, Lehrb. S. 265.

[137]) Recht der Stiftungen, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 3 S. 227—292.

[138]) Für Kohler haben diese Zwecke allerdings ein Subjekt, das jedoch den Zweck nicht ändern kann, im Willen also gebunden ist (Lehrb. S. 412 III); das praktische Ergebnis ist das gleiche.

[139]) Zu beachten ist, daß auch für Kohler durch die Überweisung seitens der AG. keine juristische Person entstanden ist (Lehrb. S. 412 I).

[140]) Die Herrenlosigkeit der Zuwendungen kann nicht zur Diskussion stehen, da sie eine darauf gerichtete Absicht des ehemaligen Eigentümers voraussetzt (§ 969 BGB.).

[141]) Die Annahme eines nur beschränkten dinglichen Rechtes nach Analogie des ehemännlichen Verwaltungs- und Verfügungsrechtes, wie es Fischbach (S. 85) beim Sammelvermögen annimmt, scheitert im vorliegenden Falle an der Entäußerungsabsicht der Spender; — außerdem für die herrschende Lehre am numerus clausus der dinglichen Rechte.

Ist dies Eigentum vielleicht mit irgendeinem Mangel behaftet, der ein Aussonderungsrecht ohne weiteres rechtfertigt.

A. Eigentum der Anfechtung ausgesetzt?

Die wirtschaftliche Selbständigkeit der in Rede stehenden Unterstützungskasse kann in den Spendern den Irrtum erregen, man habe es mit einer auch juristisch selbständigen Organisation zu tun.

Kann ein Spender, dem dieser Irrtum tatsächlich unterlaufen ist, den dinglichen Einigungsvertrag nach § 119 Abs. 2[142]) anfechten,[143]) so daß das Eigentum gemäß BGB. § 142 ihm wieder zukommt? Dieses Recht kann ihm nicht zugebilligt werden, denn es wird im Verkehr kaum als „wesentlich" angesehen, ob eine Pensionskasse einer AG., der man Zuwendungen machen will, juristische Selbständigkeit hat oder nicht. Das Fehlen derselben wird noch niemanden von der beabsichtigten Zuwendung abgehalten haben.[144])

B. Eigentum als fiduziarische Stiftung übertragen.

Es ist eine häufige Erscheinung des Verkehrs, daß einer bestehenden juristischen (oder physischen)[145]) Person ein Vermögensobjekt zugewendet wird mit der Bestimmung, daß sie es einem besonderen Zwecke nutzbar mache. Man spricht hier von unselbständigen Stiftungen.[146]) Bei allen „Stiftungen" wird einem bestimmten Zweck ein Vermögen gewidmet. Bei den

---

[142]) Irrtum über Identität regelt Abs. 2; so Zitelmann S. 443; Hölder Nr. 6; Fischer-Henle Anm. 6; Staudinger Bd. 1 S. 383; dagegen Planck unter 2a, dem es jedoch zweifelhaft ist, und Oertmann Bd. 1 S. 359.

[143]) Das Anfechtungsrecht aus Abs. 2 ist durch die abstrakte Natur des Geschäftes nicht ausgeschlossen; Staudinger Bd. 1 S. 386 IV; RG. Bd. 66 S. 390 (bestritten).

[144]) Mit dem Argument der „verständigen Würdigung des Falles" gemäß Abs. 1 soll nicht erst operiert werden, da seine Zulässigkeit für Abs. 2 bestritten ist (vgl. Staudinger Bd. 1 S. 381.

[145]) Hellwig, Verträge S. 236; Kohler, Lehrb. S. 413.

[146]) Hellwig, Verträge S. 236; Regelsberger Bd. 1 S. 341.

„unselbständigen“ hat der Zweck ein Subjekt, bei den „selbständigen“ dagegen nicht.[147])

Nach dem Vorgange Kohlers, der das Institut der unselbständigen Stiftungen zuerst ins rechte Licht rückte,[148]) nennt man sie auch „fiduziarische Stiftungen“[149]) deshalb, weil die Person, an welche sich die Stiftung anlehnt, auf Grund eines fiduziarischen Geschäftes Rechtsträgerin der Vermögenswerte geworden ist.

Unter „fiduziarischem Geschäft“[150]) versteht man die Übertragung von Rechten (z. B. Eigentum oder einer Forderung), ohne damit wirtschaftlich die Vermehrung des Vermögens des Empfängers zu bezwecken.[151])

Das fiduziarische Geschäft ist weder simuliert noch dissimuliert, denn seine Wirkung ist ernstlich gewollt und liegt offen zutage.[152]) Es ist gültig.[153]) Auch das Bürgerliche Gesetzbuch erkennt es durch § 223 Abs. 2 indirekt an.[154]) Ohne diese Anerkennung würde seine Wirksamkeit auch aus der abstrakten Natur der Übertragung von Rechten folgen.[155])

Da oben bewiesen wurde, daß die AG. Rechtsträgerin der dem Zwecke der Unterstützung zugewendeten Werte geworden ist, so wissen wir damit, nach dem eben Gesagten, daß diese

---

[147]) Bei letzteren ist das Vermögen nicht conditio sine qua non (höchst bestritten).

[148]) Recht der Stiftungen a. a. O. S. 288, besonders von S. 268 an.

[149]) Schultze S. 32; Oertmann Bd. 1 S. 207.

[150]) Dieser Begriff ist von Kohler durch seine „Studien über Mentalreservation und Simulation“ a. a. O. der Rechtswissenschaft wieder zugeführt worden.

[151]) Inhaltlich dieselbe Definition gibt Dernburg, BGB. Bd. 1 S. 502 und RG. Bd. 45 S. 84. Sie dürfte die beste sein. Über das Wesen des fiduziarischen Geschäftes besteht kein Streit.

[152]) Auch darüber streitet man nicht (Dernburg, Pand. S. 331b I, S. 503 Anm. 10; Oertmann Bd. 1 S. 351; Enneccerus S. 344 Anm. 2; Leonhard S. 460; Jäger S. 365; Stammler S. 194.

[153]) So auch das RG. u. a. Bd. 45 S. 84, Bd. 57 S. 177, Bd. 35 S. 389ff., Bd. 59 S. 146, Bd. 62 S. 391.

[154]) Natürlich kann es nach allgemeinen Regeln (z. B. § 138 BGB.) ungültig sein (vgl. Dernburg Bd. 1 S. 503).

[155]) Jaeger S. 365.

Zuwendungen fiduziarische Stiftungen sind, und wir wissen, was darunter zu verstehen ist.

Welche Wirkungen diese Tatsachen auf das zugewendete Recht im Konkurse des Fiduziars hat, ist jetzt zu untersuchen.

Es wird sich darum handeln, ob die fiduziarische Übertragung des Rechts eine derartige Bedeutung gegenüber den Gläubigern der AG. hat, daß diese sich aus ihm nicht befriedigen dürfen, so daß beim Konkurse der AG. die oben S. 21 geschilderte eigentümliche Erscheinung zutage treten würde, um deretwillen man denjenigen ein Aussonderungsrecht zubilligen muß, in deren Interesse das Recht fiduziarisch übertragen wurde.

Die Stiftung ist im vorliegenden Falle eine derartige, daß die anvertrauten Werte gesondert von dem übrigen Vermögen des Fiduziars gehalten wurden.[156]) Nur die hieraus sich ergebenden Konsequenzen also interessieren hier.

I. Eigentum durch Satzungsnorm beschränkt?

Bekker[157]) würde in der fiduziarischen Übertragung mit Zweckbestimmung eine „Zwecksatzung" erblicken, kraft deren die zugewendeten Objekte einer dauernden unlösbaren und absolut wirkenden Beschränkung unterlägen. Es ist gezeigt worden, daß es sich bei solchen Frscheinungen nicht um eine Satzungsnorm (lex privata) eines autonomen Herrn, sondern um eine Willenserklärung handelt, die eine Verfügung sein soll, an die aber die Rechtsordnung keine Rechtswirkungen knüpft.

II. Treuhändereigentum?

Schultze[158]) billigt dem Träger der fiduziarischen Stiftung nur deutsch-zweckbeschränktes, resolutiv bedingtes Treuhändereigentum zu. Er unterscheidet zwischen der römischen fiducia, bei welcher der „Treuhänder eine dem gesetzten Zweck über-

---

[156]) Eine fiduziarische Stiftung kann auch so gemeint sein, daß eine Vermischung beider Vermögen statthaft ist (vgl. Kohler, Arch. Bd. 3 S. 281).

[157]) Pand. Bd. 2 S. 276.

[158]) „Treuhänder im geltenden bürgerl. R." in Jherings Jahrb. Bd. 43 S. 32 ff.

schießende Rechtsmacht hat — für welchen Überschuß es nur einen obligatorischen Ausgleich gibt[159]) —, und der germanischen Treuhänderschaft, bei welcher „die lex traditionis (der dingliche Übereignungsvertrag) die Bestimmung des Treuhandzwecks aufnimmt", „die bei dem Zweck zuwiderlaufendem Gebrauch als Resolutivbedingung in rem wirkt".[160])

Schultze sucht nachzuweisen, daß auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches der Fiduziar einer unselbständigen Stiftung ein derartig beschränktes Eigentum hat.

Die Behauptung Schultzes kommt in Wahrheit auf nichts anderes heraus, als daß bei der fiduziarischen Stiftung[161]) stillschweigend mit der Zweckbestimmung die Resolutivbedingung vereinbart werde, daß die gestifteten Werte zweckmäßig verwendet werden.[162])

Hierzu sei bemerkt: Es wird von niemandem bestritten, daß der dingliche Einigungs- oder der abstrakte unmittelbar wirkende Forderungsübertragungsvertrag unter einer Resolutivbedingung geschlossen werden kann.[163]) Es ist ferner zuzugeben, daß eine Bedingung als stillschweigend vereinbart werden kann, wie andere Willenserklärungen rechtswirksam so abgegeben werden können. Sonst müßte das Gesetz Entgegengesetztes bestimmt haben.[164]) (Daß Schultze diese nicht allgemein anerkannte Möglichkeit [die Grundlage seiner Lehre!] nicht hervorhebt, sei erwähnt.)

Es ist dagegen nicht zuzugeben, daß die Resolutivbedingung in der Zweckbestimmung enthalten sei. Denn:

a) Vom Standpunkt der Rechtspolitik:

Stillschweigende Resolutivbedingungen sind wegen ihrer dinglichen Wirkung (trotz BGB. § 161 Abs. 2) noch verkehrs-

---

[159]) S. 10 a. a. O.

[160]) Daß dem so im alten deutschen Recht war, ist unbestreitbar.

[161]) Und anderen Fällen, die hier nicht weiter interessieren.

[162]) Bedurfte Schultze dazu der Darlegungen auf 32 Seiten?

[163]) BGB. § 158 Abs. 2, § 929, § 398; RG. Bd. 55 S. 394; Staudinger Bd. 1 S. 494; Oertmann Bd. 486; Endemann Bd. 1 S. 869 Anm. 14; Dernburg, BGB. Bd. 1 S. 444.

[164]) So auch Leonhard S. 392 VI; Dernburg, BGB. Bd. 1 S. 447; dagegen Endemann S. 326.

gefährlicher als solche suspensive; deshalb tut ihnen gegenüber besondere Zurückhaltung not.[165])

b) Vom Standpunkt der Partei:

1. Durch einen (abstrakten) Vertrag werden unter Lebenden Rechte übertragen. Die Bedingung muß also auf beiden Seiten gewollt sein.[166]) [167]) Auf seiten der Kassenverwaltung ist dies nun ganz bestimmt nicht der Fall. Sie denkt gar nicht daran, wie sie nicht an eine statutenwidrige Verwendung der Gelder denkt. Der Spender entäußert sich seiner Rechte für den bestimmten Zweck, und damit ist seine Parteiabsicht erledigt.

2. Überhaupt ist eine Resolutivbedingung als ein suspensiv bedingter Auflösungsvertrag[168]) ein zu kompliziertes Rechtsinstitut, als daß man so leichthin den auf ihn gerichteten Willen der Parteien präsumieren dürfte.

Auch mit der „Voraussetzung" Windscheids darf nicht operiert werden, da ihr von der Rechtsordnung keine Wirkung beigelegt wird.[169])

Die Ansicht Schultzes ist also nicht zu halten[170]): die AG. erwirbt unbedingtes Eigentum.

III. Relatives Eigentum?

Ihr Eigentum ist aber nicht etwa volles, absolutes Eigentum, nimmt Jaeger[171]) an, sondern nur relatives, nur nach außen wirkendes; im Innenverhältnis, behauptet er, bleibe der Fiduziant Eigentümer.

---

[165]) vgl. Leonhard S. 392 Anm. 2.

[166]) Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 447 II.

[167]) Bei einseitigen Zuwendungen (vgl. Kohler, Arch. Bd. 3 S. 283) kommt natürlich nur der Spender in Betracht.

[168]) So Dernburg, BGB. Bd. 1 S. 449; Kipp zu Windscheid § 86 Anm. 6; dagegen Oertmann Bd. 1 S. 485; Staudinger Bd. 1 S. 502.

[169]) Kipp zu Windscheid § 97 Anm. 1; Dernburg Bd. 1 S. 447 Anm. 4; RG. Bd. 62 S. 267.

[170]) Sie hat nur bei Blume (a. a. O. zu § 1914 Nr. 1 BGB. für die verwandte Sammelspende) Anklang gefunden, ist aber sonst allgemein abgelehnt worden.

[171]) a. a. O. S. 365 zu § 43 KO.

Daß diese Theorie, welche das vor kurzem beseitigte geteilte Eigentum zu neuem Leben erweckt, von vielen namhaften Juristen[172]) vertreten wird, ist befremdlich. Sehen wir, was an ihr ist.

Die beste Stütze gibt ihr Jaeger.[173]) Vier Argumente sind es:

1. § 137 BGB. stände der Ansicht nicht entgegen;
2. ein relativer Rechtsanspruch sei möglich;
3. ein solcher läge im Willen der Parteien;
4. der Konkursverwalter könne die Rechte des Schuldners nur so wie dieser selbst geltend machen.

Hierzu sei bemerkt:

ad 1. Es ist richtig, daß § 137 BGB. die vertretene Ansicht nicht hindert.

ad 2. Dagegen kennt das Bürgerliche Gesetzbuch einen relativen Rechtserwerb nicht. Jaeger[174]) beruft sich zwar auf die §§ 135, 136 BGB., jedoch ist hier die Verfügung und nicht der Erwerb relativ unwirksam.[175]) Hier hat wegen der Unwirksamkeit der Verfügung der Dritte das Recht nicht erworben, falls der Geschützte die Unwirksamkeit geltend macht. Der Fiduziar aber soll, trotzdem die Verfügung des Fiduzianten nach allen Richtungen wirksam ist, dennoch nicht diesem gegenüber das Recht erworben haben. Man sieht, daß es sich um zwei inkommensurable Verhältnisse handelt.

ad 3. Selbst wenn man aber ein relatives Eigentum in den Fällen der §§ 135, 136 BGB. annähme,[176]) so wäre dies eine

---

[172]) u. a. Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 231 (dagegen in seinem BGB. Bd. 1 S. 502 hat er diese Ansicht nicht mehr vertreten); Petersen u. Kleinfeller S. 228; Wilmowski S. 200; Crome Bd. 1 S. 333; Weinberger S. 26ff.

[173]) Dieser hat auch als besonderen Anwendungsfall die fiduziarische Stiftung (und zwar eine Unterstützungskasse) im Auge, weil er S. 368 Anm. 25 a. E. sich auf Kohler bezieht, der in der angezogenen Stelle (KO. S. 118) davon handelt.

[174]) Auch Weinberger a. a. O. S. 28.

[175]) vgl. Hellmann S. 158 Anm. 2.

[176]) Was abgesehen von den Gründen zu ad 2 unmöglich ist, weil es einen Verstoß gegen einen Fundamentalsatz der modernen Rechtswissen-

auf gesetzlicher Grundlage ruhende exorbitante und singuläre Erscheinung, die nicht durch ein Privatrechtsgeschäft beliebig gezeitigt werden kann. Denn — wie an anderer Stelle gezeigt worden ist — sind die Parteien nicht autonome Herren, sondern sie können nur ihren Willen erklären, an den die Rechtsordnung eventuell, nämlich falls er ihr entspricht, die Folgen knüpft.

Folgt man aber der Jaegerschen Ansicht des relativen Eigentums, so kann selbst mit dieser nicht, wie er behauptet, ein Aussonderungsanspruch an den fiduziarisch übertragenen Gegenständen begründet werden. Denn gerade „nach außen" soll ja der Fiduziar Eigentümer sein,[177]) und von außen treten auch die Gläubiger an den Fiduziar heran. Nur im Innenverhältnis soll der Fiduziant Eigentümer bleiben, aber nicht mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Konkursgläubiger sind aber solche „Dritte". Indem der Fiduziar Aussonderung verlangt, verlangt er Wirksamkeit des Innenverhältnisses gegen Dritte.[178])

ad 4. Wenn Jaeger die Berechtigung dieses Anspruchs mit dem Hinweis auf § 6 KO. dartun will, weil der Verwalter die Vermögensrechte des Schuldners nur so ausüben könne, wie sie diesem zustehen, so ist dies deshalb kein Beweis, weil dem Schuldner das Verfügungsrecht über den anvertrauten Gegenstand tatsächlich zusteht,[179]) dessen Ausübung oft gerade der Zweck der fiducia ist.

Sollte aber Jaeger „Vermögensrechte" im wirtschaftlichen Sinne bei diesem Argument im Auge haben, so verließe er damit sein „relatives Eigentum" und stellte sich auf den Standpunkt des Reichsgerichts,[180]) das ein volles ungeteiltes Eigentum annimmt, aber unterscheidet zwischen formell-juristischem und materiell-wirtschaftlichem Vermögen. Jaeger würde damit

---

schaft bedeutet. Förster-Eccius Bd. 2 S. 134; Dernburg, BGB. Bd. 3 S. 192; Kipp zu Windscheid Bd. 1 S. 777; preuß. VU. Art. 42; preus. Ges. v. 2. 3. 1850 §§ 2 u. 91; Gierke Bd. 2 S. 373 tritt für das geteilte Eigentum ein, jedoch nicht etwa in unserem Zusammenhang.

[177]) Jaeger S. 365; ebenso Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 231.

[178]) Stammler S. 195; Hellmann S. 158.

[179]) RG. Bd. 24 S. 161.

[180]) RG. Bd. 45 S. 84.

auf das Vermögen und nicht auf das Eigentum abstellen. Ob sich auf dieser völlig heterogenen Grundlage ein Aussonderungsrecht konstruieren läßt, werden wir unten im Abschn. 2 untersuchen.

Mit dem relativen Eigentum jedenfalls geht das nicht an, denn weder gibt es ein solches,[181]) noch wäre es dazu imstande.

IV. Volleigentum der AG. ohne absolut wirkende Beschränkung!

Da mithin das Eigentum der AG. an den zugewendeten Werten weder durch „Satzungsnorm", noch durch Relativität in seinem dinglichen Bestande durch die Zweckwidmung modifiziert ist, so ergibt sich, daß die Werte der AG. zu vollem unbeschränktem Rechte gehören. Das ist auch die allgemein herrschende Meinung, die vom Reichsgericht[182]) und den meisten Schriftstellern (vgl. z. B. die in Anm. 181 Angeführten) vertreten wird.[183]) Sie ergibt sich aus der abstrakten Natur des Übertragungsgeschäftes, durch die das Recht entweder übertragen wird oder nicht. Mit Ausnahme der Bedingung, die ja hier nicht vorliegt, haben die Parteien keine Möglichkeit, die causa in das veräußerte Recht mit hineinzuspielen.

Mit der Tatsache, daß die AG. volles Eigentum an den „gestifteten" Objekten hat, ist die Frage nach ihrer Zugehörigkeit zur Masse immer noch nicht entschieden. Denn mannigfaltig können noch die Möglichkeiten sein, welche trotz dieses Vollrechtes die Gläubiger der AG. am Zugriff verhindern.

---

[181]) Ein relatives Eigentum, jedoch damit nicht stets zugleich ein Aussonderungsrecht des Fiduziars verwerfen: das RG. ganz ausdrücklich Bd. 45 S. 82 und außerdem Bd. 57 S. 177, Bd. 59 S. 146, Bd. 62 S. 391; Kohler in Jherings Jahrb. Bd. 16 S. 140 und im Arch. f. bürgerl. R. S. 280; Hellwig, Verträge S. 237 Anm. 456; derselbe ZPO. S. 225 Anm. 13; Dernburg, BGB. Bd. 1 S. 503; Lang S. 337; Endemann Bd. 1 S. 287 Anm. 25; Seuffert S. 94 Anm. 10; Regelsberger im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 63 S. 172; derselbe, Pand. Bd. 1 S. 519; Enneccerus S. 345; Goltz S. 24; Werthauer S. 622.

[182]) Bd. 45 S. 82.

[183]) Speziell für die fiduziarische Stiftung anerkennen dies Kohler, Arch. Bd. 3 S. 280; Hellwig, Verträge S. 236.

Drittes Kapitel.

Zuwendungen, die nicht mehr so, wie vom Spender veräußert, vorhanden.

Bevor hierauf eingegangen wird, ist darauf hinzuweisen, daß es bezüglich derjenigen Zuwendungen, die nicht mehr so zur Zeit der Konkurseröffnung vorhanden sind, wie sie der Spender aus der Hand gab, das Vollrecht der AG. eine noch unumstößlichere Tatsache ist, als bei den Spenden, die als res integrae erhalten sind.

Erster Titel.

Ursache.

Die Ursache, weshalb die zugewendeten Werte nicht mehr in der Natur vorhanden sind, in welcher sich der Spender ihrer entäußerte, kann eine zweifache sein:

A. Der Spender zahlt z. B. der Post einen Betrag auf einer Postanweisung für die Unterstützungskasse ein. Die Post erwirbt das Eigentum an dem Gelde und zahlt anderes an die AG. aus. Oder der Spender sendet brieflich einen Scheck, dessen Valuta der Kasse zugewandt werden soll. Der Direktor überweist darauf der Kasse den Betrag, erhebt von der durch den Spender angewiesenen Bank das Geld und verbraucht es z. B. für Lohnzahlungen. Oder der Spender weist seine Bank an, aus seinem Guthaben dem Konto der Kasse einen gewissen Betrag gutzuschreiben.

B. Der andere Fall ist der, daß die Spende zwar zunächst eine Zeitlang als res integra, so wie sich ihrer der Spender entäußerte, in der Hand der Kassenverwaltung befand (z. B. gezahltes bares Geld oder übergebene Effekten), die Spende aber über kurz oder lang durch Vermischung, Konsumtion usw. ihren speziellen Charakter verlor und durch einen anderen gleichartigen Gegenstand ersetzt wurde.

Beiden Fällen gemeinsam ist, daß die solchermaßen der Kasse entstandenen Werte ihr nicht auf Grund einer direkten,

sie unmittelbar treffenden Verfügung des Spenders erwachsen sind, sondern daß der rechtsübertragende Vertrag zwischen der Kassenverwaltung und einem Dritten geschlossen wurde. Ein Dritter ist Auktor des erworbenen Rechtes!

Zweiter Titel.

Wirkung.

A. Hieraus folgt, daß bezüglich der Frage nach dem Eigentümer der zugewendeten Werte die Möglichkeit ausscheidet, daß der Spender Eigentümer geblieben ist, denn an den nun vorhandenen Objekten ist er es nie gewesen! — B. Daß bezüglich der Frage nach der Art des Eigentums der AG. jede andere Möglichkeit als die eines vollen unbeschränkten Rechts ausgeschlossen ist, liegt auf der Hand; denn der Dritte überträgt das Recht der AG. weder mit Satzungsnorm, noch unter einer Resolutivbedingung, noch etwa mit nur relativer Wirksamkeit. Für ihn macht es keinen Unterschied, ob das übertragene Recht diesem oder jenem Zwecke dienen soll. Die Post oder die Bank kommen einfach der Anweisung des Spenders nach, oder die Bank, der Einkaufskommissionär usw. erfüllen den mit der Kassenverwaltung abgeschlossenen Vertrag. Sie verschaffen der Kasse das Recht unbeschränkt, pure und absolut, denn dazu sind sie verpflichtet.

C. Da die Kassenverwaltung, wie wir sahen, nichts anderes als eine Vertreterin der AG. ist, so erwirbt sie auch diese Vollrechte aus denselben Gründen, wie oben auseinandergesetzt, nicht etwa im Namen I. der Bedachten oder II. einer neuen juristischen Person, sondern III. im Namen der AG.

Alle der Pensionskasse, d. h. der AG. durch Zuwendungen unmittelbar oder mittelbar erwachsenen Werte stehen also im Vollrecht der AG., dem keine absolut wirkende Beschränkung anhaftet.

Zweiter Abschnitt.

Gehören die zugewendeten Werte zur Konkursmasse?

Damit ist die Möglichkeit eines Aussonderungsrechtes nicht sogleich ausgeschlossen.

Vielmehr fragt es sich: „Gehören“ die fiduziarisch anvertrauten Werte der AG. im Sinne des § 43 KO. (1. Kapitel), und falls ja: Läßt sich aus den besonderen Umständen dennoch ein Aussonderungsrecht begründen (2. u. 3. Kapitel).

Erstes Kapitel.

Gehören die Werte als fiduziarisch anvertraute der AG. auch im Sinne des § 43 KO.?

Die Möglichkeit, daß die Werte der AG. im Sinne des § 43 KO. nicht gehören, könnte nur auf Grund der obligatorischen — also relativen — Beziehungen zwischen AG. einerseits, Spendern und Angestellten andererseits, zutreffen — ist doch in dem absoluten Verhältnis der AG. zu ihrem fiduziarischen Recht kein Mangel.

Erster Titel.

Das Kausalverhältnis.

Welches ist nun zunächst das Kausalverhältnis zwischen AG. und den Spendern?

Jede Zuwendung hat ihre causa,[184]) also auch derartige, wie sie hier in Rede stehen. Die causa braucht nun nicht eine der bestimmten (donandi, obligandi oder solvendi) zu sein, sondern wie vom Reichsgericht[185]) und auch sonst allgemein[186]) anerkannt ist, kann sie ganz beliebig sein.

Da wir von den obligatorischen Beziehungen event. etwas Ausschlaggebendes für die Entscheidung, ob die Werte auch nach § 43 KO. der AG. gehören, erwarten, muß die causa charakterisiert werden:

A. Das Nächstliegende ist, an eine Schenkung mit Auflage zu denken.

1. Der Spender entäußert sich seiner Gabe, ohne dafür einen Gegenwert zu erhalten. Er erfährt keine Vermehrung

---

[184]) Regelsberger, Pand. Bd. 1 S. 608; Staudinger Bd. 1 S. 334; Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 151, 218.

[185]) Bd. 62 S. 389.

[186]) Staudinger Bd. 1 S. 334.

seiner Aktiva noch eine Verminderung seiner Passiva. Das eine Begriffsmerkmal der Schenkung[187]) ist also erfüllt.

2. Auf seiten der AG. dagegen wird durch die Zuwendung eine Bereicherung nicht herbeigeführt. Denn eine Schenkung, bei welcher die Auflage das ganze geschenkte Objekt verstrickt und verhindert, daß der Beschenkte irgendeinen Vorteil aus ihm ziehe, ist, wie das Reichsgericht[188]) übereinstimmend mit dem Oberlandesgericht Stuttgart[189]) angenommen hat, keine Schenkung. Die Richtigkeit dieser Ansicht kann keinem Zweifel unterliegen. Sie ergibt sich aus dem Worte „bereichert" des § 516 BGB., welches auf den wirtschaftlichen Erfolg abstellt (im Gegensatz zu der farblosen „Vermehrung", welches Wort vermieden ist). Sie ergibt sich ferner aus § 527 BGB., welcher voraussetzt, daß dem Beschenkten nach Vollziehung der Auflage noch ein Vorteil verbleiben muß.[190])

Die Einwendung, man müsse aus rechtspolitischem Grunde eine derartige Zuwendung als Schenkung bezeichnen, weil sonst das Versprechen derselben formfrei und in fraudem legis (§ 518 BGB.) benutzt werden könnte, ist deshalb nicht stichhaltig, weil dieser § 518 bezweckt, übereilte Schenkungen zu verhindern,[191]) und weil sich derjenige nicht übereilt, der zur Wirksamkeit seines Schenkungsversprechens sich einer Mittelsperson bedient.[192])

Weil also das zweite Begriffsmerkmal der Schenkung nicht vorhanden ist, liegt eine solche nicht vor. So auch Hellwig.[193])

B. Mithin: vielleicht schlichte Zuwendung unter Auflage?[194])

---

[187]) vgl. Planck Bd. 2 S. 422, 424.

[188]) RG. Bd. 62 S. 389. Es steht dort ein dem unsrigen ganz ähnlicher Fall zur Entscheidung, in dem auch dort fraglich ist, ob eine fiduziarische Zuwendung Schenkung ist.

[189]) Das RG. bezieht sich auf Planck, BGB. 2. Aufl., der aber in der 3. Aufl. S. 434 sagt: „Es gehört nicht zum Begriff der Schenkung unter einer Auflage, daß der Wert der Zuwendung den Wert der Auflageleistung übersteigt".

[190]) Dies letztere betont auch RG. Bd. 62 S. 390.

[191]) Mot. Bd. 1 S. 293.

[192]) RG. Bd. 62 S. 390.

[193]) Verträge S. 236 Anm. 455.

[194]) So Kipp zu Windscheid S. 223 Anm. 5; Oertmann Bd. 1 S. 206; Enneccerus S. 269; Endemann Bd. 1 S. 206.

Auch das nicht! Denn im Wesen der Auflage liegt es, daß mit ihr etwas Nebensächliches bezweckt wird, während das Rechtsgeschäft, dem sie beigefügt ist, als Hauptzweck erscheint.[195]) Hier aber wäre die Auflage der Haupt-, ja der einzige Zweck der Zuwendung. Die Annahme einer Zuwendung mit Auflage ist also haltlos.[196]) (Demgemäß ist auch eine Schenkung unter Auflage aus doppeltem Grunde unannehmbar.)

C. Ein Auftragverhältnis konstruieren zu wollen, bei welchem der Auftraggeber (Spender) zwecks besserer Durchführung die Eigentumsübertragung vornimmt, wäre zwar an sich möglich,[197]) ist jedoch hier ausgeschlossen aus denselben Gründen, die oben (S. 36) maßgeblich waren, wo in Erwägung gezogen wurde, ob die Spender unter Vereinbarung eines Auftrages Eigentümer geblieben sein könnten.

D. Nun sagt Windscheid[198]): „Wer etwas nimmt, was ihm unter der erkennbar hervortretenden Voraussetzung einer seinerseits vorzunehmenden Handlung gegeben wird, verspricht im Nehmen die Vornahme dieser Handlung; er bringt durch das Nehmen einen unbenannten Realkontrakt zustande".

Bedenkt man nun, daß die fiducia als „Urquell der Realkontrakte", wie Sohm[199]) sagt, deshalb in inniger Verbindung mit diesen Kontrakten steht, so liegt es nahe, im vorliegenden Falle einen Innominatrealkontrakt zwischen Spender und AG. anzunehmen. Indem die AG. durch die Kassenverwaltung die Spenden annimmt, verpflichtet sie sich, durch schlüssiges Verhalten statutengemäß mit ihnen zu verfahren.[200]) Der Leistung des Spenders steht die Gegenleistung der AG. gegenüber, die zum Gegenstande die Verwaltung der Spenden und Auszahlung

---

[195]) Hellwig, Verträge S. 236 Anm. 455; Windscheid Bd. 1 § 98 Anm. 2; Regelsberger, Pand. Bd. 1 S. 604 Nr. 3; Dernburg, Pand. Bd. 1 S. 267 oben.

[196]) Ebenso Gierke Bd. 2 S. 58 Anm. 49.

[197]) Oertmann Bd. 1 S. 210.

[198]) a. a. O. § 428 Anm. 5.

[199]) Institutionen S. 363.

[200]) Das Verfahren, eine Zuwendung zu bewirken, wäre ähnlich dem pactum de mutuo dando.

ihrer Zinsen an die Invaliden usw. hat. Daß die Gegenleistung nicht an den Leistenden erfolgt, tut nichts zur Sache, denn im Begriff der Gegenleistung ist nur der ursächliche Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung, nicht aber enthalten, daß der Leistende ein Äquivalent empfangen müsse; andernfalls gäbe es ja keine Verträge auf Leistung an Dritte.

Wenn wir somit als causa des Zuwendungsgeschäftes die obligandi causa hinstellen, so steht dies nicht im Widerspruch mit der im Bd. 62 S. 389 wiedergegebenen Meinung des Reichsgerichts, welches lediglich darauf hinweist, daß die Frage nach der causa für die Existenz des Rechts eine ganz unnötige sei, und welches deshalb kein Gewicht darauf legt, ob der Bestimmungsgrund als causa obligandi oder sonstwie erscheint.

Dieser Innominatrealkontrakt — mag man ihn immerhin nicht als solchen anerkennen — ist jedenfalls ein Vertrag auf Leistung an Dritte, denn die Pensionskasse (= AG.) ist den Spendern gegenüber verpflichtet, die Erträgnisse den Empfangsberechtigten[201]) zuzuwenden.[202])

I. Vertrag zugunsten Dritter.

Es ergibt sich „aus den Umständen, insbesondere aus dem Zweck des Vertrages", daß die Arbeiter ein Recht auf die Erträgnisse der Spenden unter den bestimmten, statutarisch festgesetzten Voraussetzungen erwerben sollen[203]) (BGB. § 328). Denn die Spender können nicht das Schicksal ihrer Gaben kontrollieren, sondern müssen dies den Arbeitern überlassen. Sie wünschen, daß die Arbeiter soviel Rechte wie möglich haben, und be-

---

[201]) Hellwig, Verträge S. 236.

[202]) Daß Innominatrealkontrakt und Vertrag zugunsten Dritter sich nicht gegenseitig ausschließen, muß angesichts der irrtümlichen Ansicht mancher (z. B. Fischbachs a. a. O. S. 34—36) betont werden. Der Vertrag auf Leistung an Dritte — im allgemeinen Teil des Rechtes der Schuldverhältnisse behandelt! — ist nur eine Erscheinungsform, nur ein Genus der Verträge, das näherer Spezialisierung bedarf. „Ein solcher Vertrag setzt ein rechtlich anerkanntes Kausalverhältnis der Kontrahenten voraus" (Hellwig, Verträge S. 44).

[203]) Hellwig, Verträge S. 237.

trachten die AG. höchstens als lästige, aber notwendige Mittelsperson.

Es liegt also ein Vertrag zugunsten Dritter vor.[204] [205] Wenn mithin bezüglich der zugewendeten Werte ein Aussonderungsrecht gegeben wäre, so stände es nicht nur den Spendern (BGB. § 335), sondern auch den Arbeitern zu, die ja nun hauptsächlich Träger der obligatorischen Rechte sind.

Da die Leistungen, welche die AG. aus den Erträgnissen der „gestifteten" Werte zu machen hat (trotz der Beiträge der Arbeiter), Schenkungen sind (wie unten S. 63 ff. gezeigt werden wird), so könnte es zweifelhaft sein, ob nicht die AG. dem Spender die Vornahme dieser Schenkung in der Form des § 518 BGB. hätte versprechen müssen (die Arbeiter also gar nicht berechtigt sind).

Das Gesetz schweigt.[206]

Es muß mit Hellwig[207] daran festgehalten werden, daß „wie für den juristischen Charakter und den Inhalt der Verpflichtung, so auch für die Form des Vertrages das Kausalverhältnis zwischen den Kontrahenten" maßgeblich ist und daher eine Formvorschrift hier nicht besteht,[208] weil zwischen den Paziszenten ein Schenkungsvertrag, wie gezeigt wurde, nicht vorliegt.

Mithin ist die AG. sowohl den Spendern als auch den Arbeitern gegenüber obligatorisch verpflichtet, in statutenmäßiger Weise mit den Spenden zu verfahren, insbesondere sie nicht zu eigenem Nutzen zu verwenden.

---

[204] Hellwig, Verträge S. 42.

[205] Auf die Unentgeltlichkeit der Leistung an den Dritten und die daraus folgende Vermutung seiner Berechtigung (vgl. Hellwig, Verträge S. 158) ist hier noch kein Gewicht zu legen, da jene erst noch zu beweisen ist (unten S. 63 ff.).

[206] Absichtlich! Vgl. Mot. Bd. 2 S. 270.

[207] Verträge S. 68.

[208] So auch Fischer-Henle Anm. 1 zu § 328; Oertmann Bd. 2 S. 175; RG. Bd. 62 S. 390.

Zweiter Titel.

Wirkungen dieser obligatorischen Verhältnisse in bezug auf den Begriff des „Gehörens“ im Sinne des § 43 KO.

Gehören derartige fiduziarisch anvertraute Rechte im Sinne des § 43 KO. dem Gemeinschuldner?

A. Das Reichsgericht[209]) hat — ein Urteil des Kammergerichts bestätigend — am 23. 12. 1899 dahin erkannt, daß ein Grundstück, welches dem Gemeinschuldner (BGB. §§ 662 ff.) fiduziarisch mit dem Auftrag aufgelassen worden war, daß er es für Rechnung des Auflassenden veräußerte, im Konkurse ausgesondert werden könne, weil es zwar infolge des Auftrag- und Vollmachtsverhältnisses[210]) formell und juristisch, aber nicht materiell und wirtschaftlich dem Kridar gehöre und die Ausdrücke des § 35 (jetzt § 43) KO. „nicht notwendig in dem Sinne verstanden werden müßten, als ob das formale Eigentums- oder sonstige Recht des Gemeinschuldners das Entscheidende sein solle“.

In demselben Sinne sprechen sich Dernburg[211]) und R. Schmidt[212]) für alle fiduziarisch überlassenen Gegenstände aus, sie gehörten weder „im Sinne des Lebens und Verkehrs“ „noch im Sinne des § 43 KO.“ (Dernburg) zur Konkursmasse.

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß derartige Konstruktionen äußerst gewagt sind. In den juristischen Begriff des Vermögens als eines Inbegriffs geldwerter Rechte das wirtschaftliche Moment hineinzutragen und den derart modifizierten Begriff zur Rechtsprechung zu gebrauchen, erregt erhebliche Bedenken. Dadurch werden, wie Hellwig[213]) bemerkt, die sich aus dem Wesen des persönlichen und dinglichen Rechts ergebenden Konsequenzen außer Kraft gesetzt.

---

[209]) Bd. 45 S. 80—87.

[210]) Das RG. läßt S. 84 a. a. O. Zeile 16/17 auch aus der Vollmacht eine Verpflichtung entstehen. Das ist wohl nur ein Versehen.

[211]) BGB. Bd. 1 S. 504.

[212]) Zeitschr. f. Zivilprozeß Bd. 29 S. 574.

[213]) Verträge S. 237 Anm. 456.

Eine solche Maßregel ist nun für einen derartigen Fall, wie ihn der V. Zivilsenat des Reichsgerichts am 23. 12. 1899 beurteilt hat, dennoch nicht zu mißbilligen. Denn so extensiv die Interpretation des § 35 KO. (jetzt § 43) auch gewesen sein mag: gesetzwidrig war sie dort nicht, dagegen eine dringende Notwendigkeit. Da der Begriff des fiduziarischen Rechtes jedoch ein zu wenig scharf umrissener ist, sondern je nach Lage des Falles, nämlich des zugrunde liegenden Kausalverhältnisses variiert, läßt sich eine einmal gewonnene Erkenntnis nicht verallgemeinern. Der Unterschied zwischen jenem und dem vorliegenden Fall ist so groß, daß wir uns mit dem Reichsgericht nicht in Widerspruch befinden, wenn wir hier ein Aussonderungsrecht auf Grund des Realkontrakts zugunsten Dritter nicht anerkennen. Dort war der Fiduziant wirklich Herr des dem beauftragten Fiduziar anvertrauten Gutes, das er jederzeit durch Widerruf des Auftrages in sein „formelles und juristisches" Vermögen bringen konnte.

B. Wer aber sollte hier „materiell" der Vermögensherr sein?

I. Die Angestellten bezw. Arbeiter der Gesellschaft haben niemals eine Anwartschaft auf die der Kasse gemachten Zuwendungen. Das Vermögen ist in treuen, aber festen Händen der AG. Wenn die Angestellten ihr „Vermögen" berechnen, kalkulieren sie nicht einen entsprechenden Bruchteil des Kassenvermögens mit hinein. Höchstens ihr bedingtes Anrecht auf einen Bruchteil der verteilbaren Erträgnisse. Diese sind aber nicht das Vermögen selbst.

II. Desgleichen rechnen die Spender die Spenden nicht mehr zu ihrem Vermögen.[214])

III. Wenn nun auch niemand zu finden ist, in dessen Vermögen das „zugewendete" Kapital wirtschaftlich und materiell

---

[214]) Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die oben gemachten Ausführungen um so richtiger sind, wenn die Zuwendungen durch letztwillige Verfügung bewirkt wurden, indem der Erblasser die AG. als mit der betreffenden Auflage beschwerten Erben oder Vermächtnisnehmer bestimmte (BGB. § 1940). Denn hier stehen den Angestellten überhaupt keine (also nicht einmal obligatorische) Rechte zu (BGB. §§ 1940, 2134); auch haben andere Personen keine Forderungs-, sondern nur Klagerechte auf Vollziehung der Auflage (BGB. § 2194).

gehört, so kann doch auch nicht verkannt werden, daß es ebenfalls der AG. nicht materiell und wirtschaftlich gehört. Vielmehr drängen die Verhältnisse dazu, zu sagen, dieses Vermögen gehöre wirtschaftlich allein dem Zwecke.

Oben ist versucht worden darzulegen, daß im juristischen Sinne nur der Zweck Rechtsträger ist, wenn auch wirtschaftlich eine Person als Rechtsträger erscheint.

Hier haben wir nun das Phänomen, daß nicht nur vom juristischen, sondern auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus der Unterstützungszweck der alleinige Träger des Vermögens ist.

Es hat daher die von Kohler (Arch. Bd. 3 S. 282; Leitf. d. KR. S. 118) unter Hinweis auf die Bedeutsamkeit des Zwecks vertretene Ansicht, daß eine fiduziarische Stiftung ausgesondert werden müsse, gute Gründe für sich. Allerdings nicht deshalb, weil man, wie Kohler es tut, eine utilis vindicatio konstruieren könnte, sondern weil sich § 43 KO. in der vom Reichsgericht angegebenen Weise auslegen ließe, indem man den Zweck als materiellen Vermögensherrn anerkannte.

Dies geht jedoch nicht an. Denn der Zweck als solcher wird ohne Rücksicht auf ein Subjekt von der Rechtsordnung nur beschützt, wenn er von ihr ausdrücklich — durch besondere gesetzliche Regelung, z. B. staatliche Genehmigung — anerkannt ist. Da dies hier nicht der Fall ist, läßt sich die Interpretation des § 43 KO., die das Reichsgericht in der erwähnten Entscheidung v. 23. 12. 1899 schon aufs äußerste ausgedehnt hat, nicht noch dahin erweitern, daß man sagte, der Zweck sei materiell und wirtschaftlich Herr des Vermögens, er, der niemals auch formell und juristisch der Herr des Vermögens war noch sein wird, weil er nicht losgelöst ist von seinem Subjekt, der AG.

2. Kapitel.

Rei vindicatio utilis?

Es ist nicht etwa eine extensive Interpretation des § 43 KO., die Kohler in seiner Schrift „Recht der Stiftungen“ [215]) zur Aus-

[215]) Im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 3 S. 282.

sonderung einer fiduziarischen Stiftung führt, sondern eine auf Grund der Verschiedenheit des formellen und materiellen Vermögens konstruierte rei vindicatio utilis.[216])[217])

Eine solche utilis vindicatio ergebe sich zwar nicht direkt aus dem Gesetz, vielleicht aber aus dem Geist unserer Rechtsordnung.

So hat auch z. B. das Reichsgericht[218]) eine actio quasi negatoria konstruiert, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch unmittelbar nicht rechtfertigen läßt.

Es muß jedoch zweifelhaft erscheinen, ob derartige Neuschöpfungen der Wissenschaft nicht lieber im Interesse der Rechtssicherheit mehr für den Gesetzgeber de lege ferenda einen Anhalt geben, als für den Richter maßgeblich sein sollten. Da Kohler nunmehr der fiduziarischen Stiftung juristische Persönlichkeit zuschreibt,[219]) möchten wir die utilis vindicatio nicht mehr verteidigen.

3. Kapitel.

Die zugewendeten Werte als zweckbestimmtes Sondervermögen.

Wie steht es nun mit der Haftungsfreiheit der zugewendeten Werte als eines Sondervermögens von ihnen nicht zugewendeten Schulden? Unzweifelhaft ist, daß neben dem Fideikommißvermögen das unselbständige Stiftungsvermögen die stärkste dauernde Gebundenheit aufweist.[220]) Daraus folgt aber nicht, daß seine Geschlossenheit auch die stärkste sei. Aus denselben Gründen, wie sie für das „überwiesene Kapital" als Sondervermögen maßgeblich waren (s. oben S. 21—24), kann man vielmehr auch hier nicht die Geschlossenheit für eine so feste halten, daß sie dem

---

[216]) Denselben Gedanken hat Kohler schon in Jherings Jahrb. Bd. 16 S. 346 ausgesprochen.

[217]) Die utilis vindicatio wird außerdem von Enneccerus Bd. 1 S. 345 und Heilbrunn S. 97 vertreten.

[218]) Bd. 60 S. 7.

[219]) BGB. Bd. 1 S. 342.

[220]) Gierke Bd. 2 S. 60 Anm. 60.

Vermögen einen Schutz gegen die Zugriffe der ihm fremden Gläubiger gewährte. Andere neue Gesichtspunkte, als dort erörtert wurden, lassen sich auch hier nicht auffinden. Gierke[221]) nimmt eine solche Geschlossenheit an; er sagt jedoch weiter nicht, aus welchem bestimmten Grunde.[222])

Daß die obligatorische Verfügungsbeschränkung hier ebensowenig wie bei den durch die Liberalität der AG. entstandenen Werten den Konkursverwalter beschränkt, braucht hier nur bemerkt und es braucht nur auf die oben S. 28—31 angeführten Gründe verwiesen zu werden.

Wir müssen mithin zu dem auch von Hellwig,[223]) Hellmann[224]) und anderen[225]) vertretenen Ergebnis gelangen, daß die fiduziarisch zugewendeten Werte dem Zugriff der Konkursgläubiger unterliegen.

---

[221]) D. PrivR. Bd. 2 S. 68 Anm. 80.

[222]) Weshalb Regelsberger (Pand. Bd. 1 S. 342) zu dem von ihm geforderten Aussonderungsrecht gelangt, das er früher (im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 63 S. 172) bekämpft hat, sagt er nicht.

[223]) Verträge S. 237 Anm. 456.

[224]) Lehrb. S. 158.

[225]) Seuffert S. 93 Anm. 10; Endemann Bd. 1 S. 207; derselbe Bd. 2, 2 S. 866; Lang S. 341; Goltz S. 83.

Vierter Teil.

Das durch die Beiträge entstandene Kapital.

Die Einnahmen der Unterstützungskassen bestehen des weiteren aus den Beiträgen der Angestellten und Arbeiter, sei es, daß diese Beiträge fakultativ, sei es, daß sie obligatorisch geleistet werden.

Erster Abschnitt.

Wem gehört dieses Kapital?

Gehören die durch sie entstandenen Werte auch der AG., und zwar auch in der Weise, daß diese Werte durch den Konkurs verfangen werden?

Erster Titel.

Die Beiträge können nur so geleistet worden sein, daß die Angestellten entweder sie bar gezahlt haben oder sie sich dieselben vom Lohn haben abziehen lassen. Im ersteren Falle ist der einzelne Angestellte nicht Eigentümer seines Beitrags geblieben, im letzteren nicht geworden (BGB. § 948).

Zweiter Titel.

Möglich wäre nur, daß der Beitrag oder dessen Surrogation (BGB. § 718) gemeinschaftliches Vermögen aller eine Gesellschaft oder einen nichtrechtsfähigen Verein bildenden Beitrag leistenden Personen geworden wäre. Ein solches Sozietätsverhältnis besteht jedoch nicht unter den Angestellten (s. oben S. 36).

Dritter Titel.

Ebensowenig werden die Beiträge zu Vermögen einer neuen juristischen Person, weil eine solche nicht ins Leben gerufen wurde (s. oben S. 17 f.).

Vierter Titel.

Da die Entstehung einer „selbständigen Vermögensmasse“ begrifflich unmöglich ist (s. oben S. 7—17) und auch Herrenlosigkeit wegen der mangelnden Absicht nicht in Betracht kommt, bleibt nur übrig, daß die Aktiengesellschaft Rechtsträgerin des durch die Beiträge entstandenen Vermögens ist. Und zwar auch hier Rechtsträgerin ohne dingliche Beschränkung. Denn wenn eine solche auch an dem einzelnen in specie geleisteten Beitrag in Form von „Satzungsnorm“ (lex privata), „Resolutivbedingung“ oder Relativität des Rechts haften sollte: durch Konsumtion, Vermischung usw. verlieren derartige Beschränkungen ihre absolut wirkende Kraft.

Zweiter Abschnitt.

Gehört dieses Kapital zur Konkursmasse?

Gehört dieses Vermögen nun auch zur Konkursmasse?

Erstes Kapitel.

Möglich wäre zunächst, daß infolge eigenartiger obligatorischer Beziehungen zwischen den Beitragenden und der AG. dieser letzteren das Vermögen nicht im Sinne des § 43 KO. „gehört“.

Erster Titel.

Bestehen derartige Beziehungen und welche Kraft haben sie?

A. Qualifizierter Dienstvertrag?

Bei ihrer Anstellung ist zwischen der AG. und den Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Arbeitern usw. ein Dienst-(Arbeits-)vertrag geschlossen worden, kraft dessen der Angestellte eine vereinbarte Vergütung zu fordern berechtigt ist (BGB. § 611).[226]) Indem der Angestellte durch Zahlung der Beiträge eine durch Bekanntmachung der Statuten seitens der Direktion gemachte Offerte annimmt, könnte man sagen, werde ein ganz neuer

[226]) Von Lehrlingen sehen wir ab, denn sie haben kaum je Zutritt zu den Unterstützungskassen.

durch einen Unterstützungsanspruch qualifizierter Dienstvertrag geschlossen, bei welchem ein Teil der Vergütung bedingt und auch in der Höhe von gewissen Umständen abhängig ist.[227]) Es ist jedoch mit dem Begriff des Dienstvertrages unvereinbar, daß der Dienstleistende außer seinen Diensten[228]) auch eine Geldentschädigung bewirkt. Eine darauf gehende Verabredung wäre entweder unsinnig oder ist Bestandteil eines anderen Vertrages, der mit dem Dienstvertrag in Verbindung steht. Das letztere ist hier der Fall.

B. Leibrentenvertrag?

In Betracht käme vielleicht ein bedingter[229]) Leibrentenvertrag (BGB. § 759), denn oft ist es eine Rente, was der Angestellte im Falle der Invalidität, des Alters oder der Krankheit bekommen soll. (Oft natürlich auch handelt es sich nur um einmalige oder doch nicht dauernd periodisch wiederkehrende Leistungen.) Sofern die Höhe der Rente sich nach der Leistungsfähigkeit der Kasse richtet, also ganz unbestimmt ist, liegt eine Rente nicht vor.[230]) Bezweckt die Kasse Unterstützung während der Krankheit oder Invalidität, so kann es sich nicht um eine Leibrente handeln, weil diese entweder bis zum Tode des Verpflichteten oder Berechtigten zu entrichten ist,[231]) hier aber für die Dauer der Krankheit oder Invalidität des Berechtigten, welch letztere zwar häufig, nicht aber begrifflich bis zum Tode dauert. Selbst wenn die Kasse eine „Pensions"kasse wäre, welche festbestimmte Pensionen gewährt, kann man von einem Leibrentenvertrag nicht sprechen, da Pensionen keine Leibrenten sind.[232])

---

[227]) Dies wäre statthaft. Staudinger Bd. 2, 2 S. 877 d u. S. 885 a.

[228]) Und die dazu etwa nötigen Werkzeuge. Staudinger Bd. 2, 2 S. 875 IV b; Planck Bd. 2 S. 557.

[229]) Wäre zulässig. Dernburg BGB. Bd. 2, 2 S. 130.

[230]) vgl. Planck Bd. 2 S. 804 b; Staudinger Bd. 2, 2 S. 1210; RG. Bd. 67 S. 212.

[231]) Planck Bd. 2 S. 801 Nr. 2; Dernburg, BGB. Bd. 2, 2 S. 130 Nr. 2; RG. Bd. 67 S. 212; dagegen Staudinger Bd. 2, 2 S. 1210.

[232]) Dernburg, Pand. Bd. 2, 2 S. 130, 131; ebenso Sepp S. 107; dagegen Eccius bei Gruchot Bd. 45 S. 15.

C. Versicherungsvertrag.

Das Charakteristische an solchen zwischen Unterstützungskassen (also eigentlich den Aktiengesellschaften) und den zahlenden Angestellten geschlossenen Verträgen ist vielmehr, daß die Angestellten ein Vermögensopfer bringen, um dessenwillen sie von dem Empfänger das Versprechen der Unterstützung für den Fall der Invalidität usw. erlangen. Werden sie nun invalide usw., so haben sie einen großen Vorteil von ihrer Leistung. Beide stehen dann zueinander außer allem Verhältnis. Werden sie nicht invalide usw., so sind ihre Opfer umsonst gewesen: es liegt also ein Versicherungsvertrag vor. Denn unter einem solchen darf man sich nicht einen ganz bestimmten Vertragstypus vorstellen, sondern es handelt sich um allgemeine Sicherungsgeschäfte im wirtschaftlichen Leben, die in der mannigfaltigsten Form auftreten.[233]) [234]) Das Kriterium eines Versicherungsvertrages ist, daß „eine Partei gegen Entgelt eine Vermögensleistung für den Fall des Eintritts einer ungewissen, wirtschaftlich nachteiligen Tatsache verspricht".[235]) [236]) Dabei wird von dem Versicherer der eintretende Schaden auf eine Mehrzahl von Wirtschaftssubjekten verteilt, bei welchen allen der Eintritt der nachteiligen Tatsache möglich, aber nicht wahrscheinlich ist.[237])

Dies trifft alles im vorliegenden Falle zu. Was gegen einen Versicherungsvertrag zu sprechen scheint, ist:

1. daß der Versicherer oft — nämlich wenn die Leistungen der Kasse sich nach ihrer Leistungsfähigkeit richten — kein Risiko trägt;

---

[233]) So Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 53; Manes, Versicherungswesen S. 4, 5.

[234]) Auch das noch nicht in Kraft getretene Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 6. 1908 bringt absichtlich keine Begriffsbestimmung.

[235]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 55, 2.

[236]) Ebenso im großen Komm. z. Versicherungsvertrag S. 8.

[237]) Rehm S. 9; Manes, Arbeiterversicherung S. 5; derselbe, Versicherungswesen S. 1.

2. daß demzufolge die Leistung an den Versicherten eintretendenfalls eine ganz unbestimmte ist;

3. daß die Versicherten im Bedarfsfalle infolge der Liberalität anderer einen höheren Betrag erhalten, als sie auf Grund ihrer Einsätze beanspruchen können.

Hierzu sei bemerkt:

ad 1. Das Risiko, welches ein Versicherer übernimmt, ist stets nur ein theoretisches infolge der statistischen Berechnungen, nie ein praktisches. Es macht im Wesen keinen Unterschied, ob der Versicherer für ein gewisses Versprechen unbeschränkt haftet und dementsprechend hohe Prämien nimmt, oder ob er mehr die Rolle eines Verwalters und Distributors der Beiträge der Versicherten spielt. Dies ist auch die Ansicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung.[238])

ad 2. Auch die Unbestimmtheit der zu erwartenden Summe macht nicht die Annahme einer Summenversicherung (um die es sich hier handelt)[239]) unmöglich,[240]) wie es überhaupt nicht erforderlich ist, daß eine vertragsmäßige Leistung von vornherein bestimmt ist (vgl. BGB. § 317).

ad 3. Es ist der öffentlichrechtlichen Sozialversicherung des Reiches charakteristisch, daß den Versicherten von anderer Seite ein Zuschuß zu dem Betrag gewährt wird, den sie auf Grund ihrer eigenen Beiträge erlangen könnten. Das ist eine Vereinigung von Versicherung und Unterstützung, die diese Einrichtungen nicht ihres Versicherungscharakters beraubt.[241])

So beziehen auch im vorliegenden Falle die Angestellten ihre „Unterstützung" — gemäß der dreifach verschiedenen Natur des Kassenvermögens — auf Grund eines dreifachen, aber eng verschmolzenen Schuldverhältnisses mit der AG.

Das eine Schuldverhältnis ist entstanden durch den Versicherungsvertrag. Kraft dieses sind die Beitragzahlenden berechtigt, die Verteilung ihrer Beiträge oder der Zinsen des durch

---

[238]) Veröffentl. Bd. 2 S. 87.

[239]) Ehrenberg, Kultur S. 123, 124; ders., Versicherungswesen S. 59.

[240]) vgl. Ehrenberg, Versicherungswesen S. 56 Anm. 9.

[241]) Bödiker S. 1; Manes, Versicherungswesen S. 2; ders., Arbeiterversicherung S. 2; Ehrenberg, Kultur S. 132.

ihre Beiträge entstandenen Kapitals an die Bedürftigen zu fordern, je nachdem, wie die Statuten es bestimmen.

Das andere Schuldverhältnis hat seinen Ursprung durch den zwischen Spender und AG. zugunsten der Angestellten vollzogenen Gesamtakt[242]) erhalten. Kraft dieses können die Begünstigten Verteilung der Erträgnisse des gestifteten Kapitals verlangen.

Das dritte Schuldverhältnis, kraft dessen die Verteilung der Zinsen der von der AG. „überwiesenen" Gelder verlangt werden kann, ist ein durch diesen Anspruch qualifizierter Dienstvertrag. Die AG. verspricht den versicherten Angestellten, eine Zulage zu den Beträgen zu machen, die sie auf Grund ihrer Einsätze und der Zuwendungen Dritter erhalten könnten. Dies ist kein — wegen Formmangel ungültiges[243]) — Schenkungsversprechen, wenn auch die Leistung der AG. unentgeltlich zu sein scheint (die Beiträge der Angestellten werden von dem Versicherungsvertrag absorbiert!), sondern es ist das Versprechen einer besonderen und eigenartigen Vergütung für die geleisteten Dienste.[244]) Denn wenn eine AG. eine wirtschaftlich selbständige Unterstützungskasse gründet und ihr Zuwendungen macht, so geht aus dem ganzen Verhalten hervor, daß sie sich der überwiesenen Beträge wirtschaftlich entäußern und diese dauernd dem bestimmten Zwecke widmen will. Die AG. erklärt durch derartige Maßnahmen mit schlüssigen unzweideutigen Handlungen ihren Willen, den Angestellten einen Anspruch auf die Kapitalserträgnisse einzuräumen. Haben doch solche Kassen keinen anderen Zweck, als den Angestellten den Dienst bei dem Unternehmen als möglichst einträglich und chancenreich erscheinen zu lassen. Die Angestellten rechnen mit der Unterstützung als mit einem Äquivalent für ihre Dienstleistungen, und zwar in viel höherem Maße, als etwa mit Weihnachtsgratifikationen, auf die auch häufig ein Rechtsanspruch besteht.[245])

---

[242]) Hellwig, Verträge S. 236.

[243]) Denn das Versprechen wird natürlich nie urkundlich gemäß § 518 BGB. vollzogen.

[244]) Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts v. 28. 5. 1897 nennt ein solches Verhältnis einen „qualifizierten Dienstvertrag"; vgl. Fuisting Bd. 1 S. 297 ad e.

[245]) Planck Bd. 2 S. 561.

Mag immerhin im einzelnen Falle kein Recht auf die Verteilung der Erträgnisse der überwiesenen Kapitalien bestehen, die Natur der Beiträge der Angestellten als Versicherungsprämien wird dadurch nicht berührt (andererseits ist die Zugehörigkeit der von der AG. der Kasse zugeteilten Werte zur Konkursmasse infolge der dann nicht Platz greifenden obligatorischen Gebrauchsbeschränkung um so eklatanter).

Damit wären die gegen einen Versicherungsvertrag vorliegenden Bedenken zerstreut, die beiden anderen gleichzeitig mit ihm zur Entstehung gelangenden Rechtsverhältnisse erklärt und in ihrer Gültigkeit erwiesen. Der Versicherungsvertrag selbst ist auch gültig, er bedarf keiner Form. Zwar ist bis zum 1. 1. 1910 für das Versicherungsrecht durch Art. 75 EG. z. BGB. Landesrecht vorbehalten, das z. B. in Preußen Schriftlichkeit des Versicherungsvertrages vorschrieb;[246]) diese Beschränkung ist jedoch durch preuß. allgem. HGB. Art. 5 aufgehoben, sofern die Verträge Handelsgeschäfte sind, was hier der Fall ist (HGB. §§ 343—345). Im übrigen sind schon durch Art. 317 allgem. deutschen HGB. die Formvorschriften der Landesgesetze beseitigt, die durch Aufhebung dieses Artikels nicht wieder in Kraft traten,[247]) so daß heute im ganzen Reich Versicherungsverträge formfrei sind.[248])

Zweiter Titel.

Kraft dieses also gültigen Versicherungsvertrages zwischen Angestellten und AG. ist diese letztere gemäß den Kassenstatuten (als lex contractus) verpflichtet, die Prämien (Beiträge) entweder zu thesaurieren und von den Zinsen Unterstützungen zu zahlen oder die Beiträge direkt an die jeweils Bedürftigen zu verteilen. Jedenfalls kann die AG. aus den Beiträgen keinen Gewinn für sich machen. In fest bestimmter Weise ist sie verpflichtet, das „beigetragene“ Kapital und seine Erträgnisse nur

---

[246]) ALR. II, 8 § 2064.

[247]) vgl. Staub, DJZ. 1897 S. 422; Cosack, HGB. S. 132; Makower S. 440.

[248]) vgl. Cosack, HGB. S. 742.

für die Angestellten zu verwenden. Mithin ist sie infolge des der Übertragung zugrunde liegenden obligatorischen Kausalverhältnisses sogen. fiduziarische Eigentümerin der Werte.[249]) Da hier die Verhältnisse also ähnlich liegen wie bei den „Zuwendungen", nur daß hier das fiduziarische Moment bei weitem nicht so in den Vordergrund tritt wie dort, so haben die Art der Übertragung der Rechte und die Verpflichtungen der AG. als treuhänderischer Rechtsträgerin hier um so weniger als dort die Wirkung, daß das Vermögen nicht auch im Sinne des § 43 KO. der AG. gehöre. (Zu beachten ist, daß der Fall hier ausscheidet, wo die AG. die Beiträge lukriert, dafür aber fest bestimmte Leistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles bewirkt, also ein Risiko trägt. In einem solchen Falle gründet man nicht wirtschaftlich selbständige Kassen, weil sie zwecklos wären.)

Zweites Kapitel.

Die Eigenschaft des durch die Beiträge entstandenen Vermögens als eines Sondervermögens mit ausdrücklicher Zweckbestimmung kann hier ebensowenig wie bei dem überwiesenen Kapital ein Aussonderungsrecht begründen. Andere Gründe als dort können aber für eine Haftungsfreiheit von fremden Schulden nicht angeführt werden.

Für die Tatsache, daß die obligatorische Gebrauchsbeschränkung den Konkursverwalter nicht bindet, sind dieselben Gründe wie oben (S. 28—31) maßgebend.

Drittes Kapitel.

Aus der rechtlichen Natur der Beiträge als Versicherungsprämien läßt sich ebenfalls ein neuer Gesichtspunkt für die Aussonderung des durch sie gebildeten Vermögens nicht auffinden. Im Gegenteil, es wird die Analogie mit den Innungskrankenkassen hier besonders nahegelegt, bei denen die Berechtigten im Konkurse der Innung kein Aussonderungsrecht, nicht einmal

---

[249]) vgl. RG. Bd. 62 S. 391 a. E.

ein Absonderungsrecht, sondern nur[250]) ein Vorzugsrecht an dem Sondervermögen haben, trotzdem dieses ihnen obendrein durch besondere gesetzliche Bestimmung (GO. §§ 85 Abs. 2, 11 c) ausschließlich gewidmet ist.

Auch § 61 Abs. 2 u. 3 und § 63 des Reichsges. über die privaten Versicherungsunternehmungen, an die man denken könnte, gewähren im Konkurse einer Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsanstalt den Versicherten nur ein Vorrecht[251]) an der ihnen gebührenden Prämienreserve.[252]) Im übrigen sind natürlich diese Verhältnisse nicht wohl miteinander in Parallele zu setzen.

Es ist also auch an dem durch die Beiträge entstandenen Vermögen ein Aussonderungsrecht nicht begründet.

---

[250]) „Nur", d. h. im Gegensatz zu dem etwaigen Verlangen der Kassenverwaltung, das Kassenvermögen im Konkurse auszusondern. Tatsächlich ist das Vorzugsrecht eine besondere Rechtswohltat.

[251]) vgl. Kohler, KO. S. 112: „Uneigentliches Absonderungsrecht".

[252]) Hellmann S. 231; Jaeger S. 492.

Fünfter Teil.

Das durch die Zinsen des Kassenvermögens entstandene Kapital.

Daß die Zinsen des Kassenvermögens die vierte Quelle bilden, aus der dieses Vermögen sich bildet, ist oben schon erwähnt worden. Es bedarf weiter keiner näheren Begründung, daß diese Zinsen keinen anderen Rechtsträger und demgemäß auch kein anderes rechtliches Schicksal im Konkurse haben können, als diejenige Art des Kapitals, aus der sie entstehen.

Schlußbetrachtungen.

Wir sind demnach zu dem — speziell für Pensionskassen auch von Ehrenberg[253]) anerkannten — Resultat gelangt, daß bezüglich keines Teiles des Kassenvermögens ein Aussonderungsanspruch bestehen kann:

Das ganze Kassenvermögen unterliegt dem gleichen Schicksal, nämlich dem, als Befriedigungsobjekt aller Konkursgläubiger im Konkurse der AG. zu dienen.

I. Wäre man für den einen oder den anderen der im vorstehenden unterschiedenen Vermögensteile zu ungleichen Resultaten in bezug auf ein Aussonderungsrecht gelangt, so würde die weitere Frage akut werden, inwieweit die theoretisch gefundene Verschiedenheit praktisch dadurch ausgeglichen wäre, daß infolge unterschiedloser Verschmelzung einzelner Werte diese nur noch eines einheitlichen rechtlichen Schicksals fähig wären.

---

[253]) In Jherings Jahrb. Bd. 53 S. 467.

So z. B. wenn sich durch „Beiträge“ und „Zuwendungen“ bei der Bank ein Guthaben angesammelt hätte und mit diesem ein Wertpapier gekauft worden wäre. Hier würde es sich um quaestiones facti handeln, die im konkreten Falle mit Hilfe der Bankbücher usw. festzustellen wären. Es müßte eruiert werden, inwieweit eine solche Vermischung stattgefunden hat, inwieweit deshalb an den einzelnen Wertpapieren Allein- oder Miteigentum der Berechtigten bestände, oder inwieweit ein auf anderer Grundlage als der des Eigentums der Berechtigten konstruiertes Aussonderungsrecht dadurch zunichte würde.

Infolge der einheitlichen Auffassung, die hier in bezug auf das Kassenvermögen dargelegt worden ist, ist aber diesen Fragen keine weitere Bedeutung beizulegen.

II. Welche Rechte könnten denn nun die Angestellten, Arbeiter usw., die Mitglieder der Kasse sind, im Konkurse der AG. sonst haben, nachdem ihnen das Aussonderungsrecht abzusprechen war?

1. Nächst dem Aussonderungsanspruch ist das Absonderungsrecht das günstigste im Konkurse. Aber auch dies ist den Angestellten nicht zuzubilligen, denn der Kreis der Absonderungsberechtigten ist durch § 4 KO. fest begrenzt,[254]) und die §§ 47—52 KO., welche diesen Kreis festlegen, passen nicht hierher.

2. Ein Vorzugsrecht für ihre Forderungen, wie es die Gläubiger der Innungskrankenkassen gemäß § 85, 2 GewO. haben, kann ebenfalls nicht zugestanden werden. Denn die analoge Anwendung einer derartigen lex specialis ist ausgeschlossen.[255])

3. Demnach sind die Forderungen der Kassenmitglieder, wie sie sich aus dem Versicherungsvertrage, dem qualifizierten Dienstvertrage und aus dem Vertrage zugunsten Dritter ergeben, einfache Konkursforderungen, und zwar, da bevorrechtigte Konkursforderungen gemäß § 61 Ziff. 1—5 KO. nicht in Betracht kommen,[256]) lediglich Konkursforderungen sechster Ordnung.

---

[254]) Jaeger S. 52.

[255]) Staudinger Bd. 1 S. 18.

[256]) Wegen des qualifizierten Dienstvertrages kommt nicht etwa

Diejenigen Kassenmitglieder, bei denen der Versicherungsfall schon vor Konkurseröffnung eingetreten war, machen Forderungen geltend, deren Betrag ungewiß ist und die gemäß § 69 KO. nach ihrem Schätzungswerte anzusetzen sind,[257]) der auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen und unter Berücksichtigung der gesamten konkreten Sachlage zu ermitteln ist. Diejenigen, welche noch nicht krank, invalide usw. geworden sind, haben nur Recht auf Sicherung ihrer aufschiebend bedingten Forderungen (KO. § 67).[258])

Angestellte, die überhaupt noch kein Recht auf Unterstützung erworben, wohl aber schon Beiträge zwecks dessen Erlangung geleistet, aber eine etwaige Wartezeit nicht erfüllt haben, können nur diese zurückfordern (BGB. § 812 Satz 2, condictio ob causam datorum).[259])

III. Es hat sich somit, wenn wir uns hier wiederum den Ausgangspunkt unserer Betrachtungen, d. h. die vier möglichen Organisationsarten von Unterstützungskassen bei AG. vergegenwärtigen, das Schlußresultat ergeben, daß von diesen vier ihrer Organisation nach verschiedenen Arten der Unterstützungskassen nur diejenige den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Erlangung der Kassenleistungen volle Sicherheit bietet, die sowohl juristisch als auch wirtschaftlich in selbständiger Existenz dasteht, daß dagegen alle anderen Arten mit der Vernichtung des Hauptunternehmens, mit dem sie in Verbindung stehen, durch Konkurs ebenfalls zugrunde gehen und die Kassenmitglieder sich nur auf gewöhnliche Konkursforderungen beschränkt sehen.

Hieraus ergibt sich vom Standpunkt des Sozialpolitikers aus die Folge, jenen Unterstützungskassen im Interesse der Wohlfahrt derjenigen, denen sie dienen sollen, die doppelte Selbständigkeit zuteil werden zu lassen. Auch ist bei derartigen Kassen der Vorteil nicht zu unterschätzen, daß sie dann

---

KO. § 61 Nr. 1 zur Anwendung, denn es handelt sich hier nicht etwa um rückständigen Lohn.

[257]) Jaeger S. 43.

[258]) Jaeger S. 526.

[259]) Die Frage, ob § 812 BGB. allein schon einen Anspruch begründet, ist hier nebensächlich.

staatlicher Aufsicht unterliegen und ihre ordnungsmäßige Verwaltung und daher zum Teil auch ihre Leistungsfähigkeit durch die Ausübung behördlicher Kontrolle gewährleistet wird.

Die AG. dagegen werden vielfach, einerseits um die Kassen gänzlich als ihre eigenen Wohlfahrtseinrichtungen erscheinen zu lassen und um der staatlichen Aufsicht zu entgehen, andererseits um die Unbequemlichkeit der Gründung einer juristischen Person zu vermeiden, eine der leichteren Organisationsformen wählen, zumal sie nicht mit der Möglichkeit eines Konkurses rechnen und sich auch über dessen Wirkung auf die Kasse meist im unklaren befinden werden.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Rudolf Bödiker, bin in Berlin am 25. März 1887 geboren als Sohn des verstorbenen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrates, damaligen Präsidenten des Reichsversicherungsamtes Tonio Bödiker, Ehrendoktor der Rechte, der Philosophie und der Medizin, und seiner Ehefrau Johanna geb. Devens. Meine Konfession ist die katholische.

Ich besuchte zunächst das Königl. Wilhelms-Gymnasium, sodann von Quinta bis zum Schluß das Königl. Prinz Heinrichs-Gymnasium, beide zu Berlin W. Mein Reifezeugnis datiert vom 12. September 1905.

Ich wandte mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu und besuchte je ein Semester die Universitäten Berlin, Freiburg i. B., Breslau und Bonn, sodann wiederum zwei Semester die Universität Berlin.

Am 24. Mai 1909 habe ich beim Königl. Kammergericht die erste juristische Prüfung, und am 9. Juni 1909 bei einer hohen juristischen Fakultät der Universität Breslau das Doktorexamen bestanden.

Berlin, im Juni 1909.